

Stenographisches Protokoll

194. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 20. Juli 1962

Tagesordnung

1. Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens
2. Strafprozeßnovelle 1962
3. Grunderwerbsteuergesetz-Novelle 1962
4. Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte auf den 1. Jänner 1963 sowie Veranlagung der Grundsteuer und der Bodenwertabgabe für das Kalenderjahr 1962
5. Bericht der österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XIII. Sitzungsperiode
6. Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1961
7. Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über den I. und II. Teil der XVI. Generalversammlung der Vereinten Nationen

Inhalt

Bundesrat

Zuschrift des Präsidenten des Kärntner Landtages: Wahl des Bundesrates Dr. Goëss (S. 4688)

Angelobung des Bundesrates Dr. Goëss (S. 4688)

Personalien

Entschuldigungen (S. 4687)

Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzlers Dr. Gorbach: Betrauung des Vizekanzlers Dr. Pittermann mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Waldbrunner (S. 4688)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1962: Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens

Berichterstatter: Kaspar (S. 4688)

Redner: Dr. Fruhstorfer (S. 4692), Winetzhhammer (S. 4697), Guttenbrunner (S. 4698) und Bundesminister für Unterricht Doktor Drimmel (S. 4700)

kein Einspruch (S. 4702)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1962: Strafprozeßnovelle 1962

Berichterstatter: Dr. Koubek (S. 4702)

Redner: Dr. Gasperschitz (S. 4704) und Bundesminister für Justiz Dr. Broda (S. 4705)

kein Einspruch (S. 4707)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1962: Grunderwerbsteuergesetz-Novelle 1962

Berichterstatter: Römer (S. 4707)

kein Einspruch (S. 4708)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1962: Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte auf den 1. Jänner 1963 sowie Veranlagung der Grundsteuer und der Bodenwertabgabe für das Kalenderjahr 1962

Berichterstatter: Fachleutner (S. 4708)

kein Einspruch (S. 4708)

Gemeinsame Beratung über

Bericht der österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XIII. Sitzungsperiode

Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1961

Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über den I. und II. Teil der XVI. Generalversammlung der Vereinten Nationen

Berichterstatterin: Dr. Hertha Firnberg (S. 4709)

Redner: Gabriele (S. 4712), Dr. Reichl (S. 4715) und Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky (S. 4717)

Kenntnisnahme der drei Berichte (S. 4722)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Hofmann-Wellenhof**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 194. Sitzung des Bundesrates.

Ich begrüße den in unserer Mitte erschienenen Herrn Unterrichtsminister Dr. Drimmel auf das herzlichste. (*Allgemeiner Beifall.*)

Das Protokoll der 193. Sitzung vom 17. Juli 1962 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Maria Hagleitner, Rudolfine Muhr, Dr. Thirring, Bürkle und Dr. Pitschmann.

Eingelangt ist ein Schreiben des Präsidenten des Kärntner Landtages.

Ich ersuche den Schriftführer um dessen Verlesung.

Schriftführer Gabriele:

„An die Kanzlei des Vorsitzenden des Bundesrates Wien I., Parlament.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 3. Juli 1962, Zl. 124-BR/1962, teile ich mit, daß der Kärntner Landtag in seiner außerordentlichen Sitzung am 17. Juli 1962 auf Vorschlag der Österreichischen Volkspartei Herrn Dr. Leopold Goëss, Ebenthal, Gemeinde Ebenthal, zum Mitglied des Bundesrates und Herrn Stadtrat Stefan Knafl, St. Donat Nr. 3, Stadtgemeinde St. Veit a. d. Glan, zu seinem Ersatzmann gewählt hat.

Der Erste Präsident des Kärntner Landtages
Sereinigg“

Vorsitzender: Der neue entsandte Bundesrat ist im Hohen Hause erschienen. Ich werde daher sogleich seine Angelobung vornehmen. Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch den Schriftführer wird der neue Bundesrat die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche den Schriftführer um die Verlesung der Gelöbnisformel.

Schriftführer Gabriele verliest die Gelöbnisformel. — Bundesrat Goëss leistet die Angelobung.

Vorsitzender: Ich begrüße den neuen Herrn Bundesrat herzlich in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

Weiters ist eingelangt ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte den Herrn Schriftführer, auch dieses zu verlesen.

Schriftführer Gabriele:

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.
Der Herr Bundespräsident hat mit Entschluß vom 13. Juli 1962, Zl. 6490/1962, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner Vizekanzler DDr. Bruno Pittermann mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Dr. Gorbach“

Vorsitzender: Eingelangt sind ferner jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 5, 6 und 7 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies:

Bericht der österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XIII. Sitzungsperiode,

Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1961 und

Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über den I. und II. Teil der XVI. Generalversammlung der Vereinten Nationen.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, wird zuerst die Frau Berichterstatterin ihre drei Berichte geben, sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich wie immer in solchen Fällen getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist angenommen. Die Debatte wird unter einem abgeführt.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1962: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Kaspar. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Kaspar: Hohes Haus! Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich habe über das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, zu berichten.

Die Kompetenzverteilung in Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens zwischen Bund und Ländern ist gemäß Artikel 14 Bundes-Verfassungsgesetz der Regelung durch

ein besonderes Bundesverfassungsgesetz vorbehalten. Die bis zur Erlassung eines solchen besonderen Bundesverfassungsgesetzes notwendigen Zwischenlösungen wurden zunächst im § 42 des Verfassungs-Übergangsgesetzes von 1920 getroffen, welche Bestimmungen durch die zweite Verfassungsnovelle 1929 ausgebaut wurden.

Der in der Verfassungsnovelle 1929 eingefügte Artikel 102 a der Bundesverfassung hat zur Verstärkung des Einflusses der Länder in der Vollziehung des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens eine von der übrigen Bundesverwaltung abweichende Lösung getroffen, indem die kollegialen Schulbehörden gegenüber dem zuständigen Bundesminister eine relativ starke Selbständigkeit erhielten.

Die durch § 42 des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1920 in der Fassung von 1929 für große Teile des Schulwesens instituierte paktierte Gesetzgebung hatte zur Folge, daß die Gesetzgebungstätigkeit gerade auf diesem Gebiete nur schleppend, zum Teil nach Ländern verschieden, vor sich ging. Auch die staatsrechtlichen Änderungen 1934 und 1938 haben hier viel Unklarheiten und Verwirrung gebracht.

Seit 1945 bemühten sich daher die beiden Regierungsparteien in langwierigen Verhandlungen, zu einem Kompromiß zu gelangen, um die gesetzliche Neugestaltung des Schulwesens zu ermöglichen. Erst die Verhandlungen, die seit 1960 geführt wurden, haben zu einer Kompromißlösung geführt und einen Ausgleich zwischen Bund und Ländern über die Kompetenzverteilung auf diesem Gebiet gefunden.

Der Artikel I des Gesetzes enthält die Einlösung der Versprechen des Artikels 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Regelung des Wirkungsbereiches des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Schulwesens und die Neugestaltung der derzeit im Artikel 102 a enthaltenen Bestimmungen über die Schulbehörden, ferner Ergänzungen anderer Bestimmungen der Bundesverfassung im Zusammenhang mit der Kompetenzregelung.

In den Artikeln II bis VIII sind die Übergangsregelungen enthalten. Die Artikel IX bis XII enthalten die Schlußbestimmungen.

Im einzelnen sei bemerkt: Auch der Verfassungsausschuß des Nationalrates und der Nationalrat haben Änderungen der Regierungsvorlage beantragt. Diese Änderungen entnehmen Sie dem Bericht des Verfassungsausschusses (777 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates). Ich darf annehmen, daß ich mir die Anführung dieser Detailänderungen ersparen kann.

Ich darf zu Artikel I der Bundesverfassungsnovelle im besonderen sagen: Z. 1 sieht die Aufteilung des Wirkungsbereiches des Bundes und der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens sowie auf dem damit im Zusammenhang stehenden Gebiet des Erziehungswesens vor. Obgleich der Artikel 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 die Erlassung eines besonderen Bundesverfassungsgesetzes in diesen Angelegenheiten vorsieht, schien der Einbau der Kompetenzbestimmungen in die Bundesverfassung selbst zweckmäßig, da es sich bei den Schul- und Erziehungskompetenzen um eine wichtige Materie der staatlichen Gesetzgebung und Vollziehung handelt, die ihre Regelung in dem Grundgesetz des Staates selbst finden soll.

Zu Artikel 14 Abs. 1: Diese Bestimmung weist dem Bund die volle Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens sowie auf dem Gebiet des Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime zu, soweit in den darauffolgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist. Hiezu war der Verfassungsausschuß des Nationalrates der Auffassung, daß die Heime nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz nicht unter die Vorschriften des Artikels 14 der Bundesverfassung fallen.

Zu Artikel 14 Abs. 2: In Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage auf Grund des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes 1948 wird in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (Volks-, Haupt- und Sonderschulen, polytechnische Lehrgänge, gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen) dem Bund nur die Gesetzgebung vorbehalten, während die Vollziehung den Ländern zugesprochen wird.

Auf Grund des Absatzes 4 lit. a kommt den Ländern überdies die Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der Zuständigkeit der zur Ausübung der Diensthoheit über die Pflichtschullehrer berufenen Behörden zu.

Zu Artikel 14 Abs. 3: Diese Bestimmung zählt entsprechend der Kompetenzregelung des Artikels 12 Bundes-Verfassungsgesetz jene Angelegenheiten auf, hinsichtlich deren dem Bund die Gesetzgebung über die Grundsätze, den Ländern die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung zukommt.

Zu Artikel 14 Abs. 4: Dieser Absatz zählt jene Angelegenheiten auf, welche in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind.

Zu Artikel 14 Abs. 6 und 7: Diese Bestimmungen enthalten eine Definition der Begriffe „öffentliche Schulen“ und „Privatschulen“. Dabei folgt das Gesetz der Definition, die bereits § 5 des Schulerhaltungs-Kompetenz-

gesetzes, BGBl. Nr. 162/1955, gegeben hat. In diesem Zusammenhang wird die allgemeine Zugänglichkeit der öffentlichen Schulen verfassungsgesetzlich festgelegt.

Zu Artikel 14 Abs. 8: Die darin enthaltene Befugnis des Bundes zur Mängelrüge auch in jenen Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des Artikels 14 Abs. 2 und 3 in die Vollziehung der Länder fallen, ist der Bestimmung des Artikels 15 Abs. 2 nachgebildet und findet ihr Vorbild in der Bestimmung des § 7 des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes, welche bereits eine derartige Mängelrüge in den Angelegenheiten der Erziehung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen vorsieht. Eine solche Bestimmung erschien notwendig, weil die den Ländern zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen, Voraussetzung für einen geordneten Schulbetrieb sind. Dem Bund muß daher die Möglichkeit einer gewissen Einflußnahme bei Auftreten von Mängeln zukommen.

Zu Artikel 14 Abs. 9: Die Kompetenzregelung auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Bediensteten der Gebietskörperschaften ist allgemein in den Artikeln 10, 12 und 15 der Bundesverfassung geregelt. Nur soweit eine davon abweichende Regelung normiert werden soll, wie dies bezüglich der Pflichtschullehrer im Artikel 14 Abs. 2 geschieht, erschien eine gesonderte Regelung hinsichtlich des Dienstrechtes der Lehrer erforderlich. Hingegen weicht das Gesetz nicht von den allgemeinen Kompetenzbestimmungen hinsichtlich des Dienstrechtes der Bundeslehrer einerseits und der von den Ländern und Gemeinden angestellten Kindergärtnerinnen, Erzieher und Lehrer, soweit sie nicht Pflichtschullehrer sind, andererseits ab. Dies hat zur Folge, daß in Abänderung der gegenwärtigen Rechtslage die Zuständigkeit bezüglich des Dienstrechtes der von den Ländern und Gemeinden angestellten Kindergärtnerinnen nunmehr auch hinsichtlich der Gesetzgebung in den Wirkungsbereich der Länder fällt.

Der Absatz 10 des Artikels 14 ist neu eingefügt und enthält die wichtige Bestimmung, daß in allen Schulangelegenheiten Bundesgesetze nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten des Nationalrates und mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden können.

Der in der Regierungsvorlage vorgesehene Absatz 10 des Artikels 14 ist nun Absatz 11. Es heißt, daß die Vorarbeiten für eine endgültige Kompetenzverteilung auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Schul-

wesens gegenwärtig noch nicht so weit gediehen sind, daß diesbezügliche Bestimmungen bereits in das vorliegende Gesetz aufgenommen werden konnten; daher muß die diesbezügliche Regelung einem gesonderten Bundesverfassungsgesetz vorbehalten bleiben.

Die Bestimmungen der Z. 2 enthalten lediglich formale Ergänzungen des Artikels 15 Abs. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Zu Z. 3: Durch diese Bestimmung wird zwischen Artikel 81 und 82 des Bundes-Verfassungsgesetzes ein Unterabschnitt „4. Schulbehörden des Bundes“ eingefügt, der die notwendigen Bestimmungen über die Organisation der Landes- und Bezirksschulräte enthält.

Zu Artikel 81 a Abs. 1: Die Verwaltung des Bundes auf dem Gebiet des Schulwesens und auf dem Gebiet des Erziehungswesens, soweit dieses sich auf Schülerheime bezieht, wird durch diese Bestimmung dem zuständigen Bundesminister und den ihm unterstehenden Landes- und Bezirksschulräten übertragen, ausgenommen die Angelegenheiten des Hochschul- und Kunstakademiewesens sowie des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens.

Zu Artikel 81 a Abs. 2: Diese Bestimmung sieht entsprechend der seit dem Jahre 1868 bestehenden Rechtslage vor, daß in jedem Land ein Landesschulrat, in jedem politischen Bezirk ein Bezirksschulrat einzurichten ist. Der Landesschulrat für das Land Wien hat auf Grund der Sonderstellung der Stadt Wien als Land und als Gemeinde auch die Aufgaben des Bezirksschulrates zu besorgen. Die traditionelle Bezeichnung „Stadtschulrat für Wien“ wird beibehalten.

Zu Artikel 81 a Abs. 3: Diese Bestimmung enthält die verfassungsgesetzlichen Richtlinien für die einfache Gesetzgebung über die Organisation der Schulbehörden des Bundes.

Artikel 81 a Abs. 4: Die Schulbehörden des Bundes haben auf Landes- und Bezirksebene eine gewisse Autonomie gegenüber den obersten Organen der Vollziehung, wie sie in der sonstigen unmittelbaren Bundesverwaltung kaum gegeben ist. Insbesondere können den Schulbehörden in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Kollegien fallen, Weisungen nicht erteilt werden.

Zu Artikel 81 a Abs. 5: Die Bestimmung des Artikels 102 a Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der derzeitigen Fassung enthält eine weitgehende Einschränkung des Rechtes des zuständigen Bundesministers, sich vom Zustand und den Leistungen der ihm im Wege der Landesschulräte unterstehenden Schulen zu überzeugen. Die Bestimmung des Artikels 81 a Abs. 5 weicht daher von

der genannten Bestimmung des Bundes-Verfassungsgesetzes insofern ab, als sie das volle Recht des zuständigen Bundesministers zur Kontrolle der ihm unterstehenden Einrichtungen wiederherstellt.

Zu Artikel 81 b Abs. 1: Eine dieser Bestimmung ähnliche Regelung sieht § 42 des Übergangsgesetzes 1920 vor. Die dort vorgesehene Einschränkung, daß das Recht zur Erstattung von Dreivorschlägen durch die Landesschulräte nur insofern besteht, als es ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verfassungs-Übergangsgesetzes zustand, wurde nicht übernommen. Durch dieses Vorschlagsrecht ist den Landesschulräten ein weitgehender Einfluß auf die Besetzung der Dienstposten für Bundeslehrer und für Schulaufsichtsbeamte in ihrem Amtsbereich sowie auf die Bestellung der Vorsitzenden und Mitglieder der Prüfungskommissionen für das Lehramt an Haupt- und Sonderschulen gewahrt.

Zu Artikel 81 b Abs. 3: Diese Bestimmung entspricht inhaltlich derjenigen des § 42 Z. 1 lit. c des Übergangsgesetzes 1920.

Z. 4 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses behandelt rechtstechnisch notwendige Ergänzungen des Artikels 102 Abs. 2 der Bundesverfassung.

Zu Z. 5: Durch diese Gesetzesbestimmung soll Artikel 102 a aufgehoben werden, da die in ihm enthaltenen Regelungen bereits in einem Artikel 81 a der Bundesverfassung eingefügt werden.

Zu Z. 6: Mit Rücksicht darauf, daß die Kollegien der Landes- und Bezirksschulräte gegen Weisungen der übergeordneten Schulbehörde, mit denen die Durchführung eines kollegialen Beschlusses wegen Gesetzeswidrigkeit untersagt oder die Aufhebung einer vom Kollegium erlassenen Verordnung angeordnet wird, Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erheben können, war auch eine Ergänzung des Artikels 130 Abs. 1, im Rahmen der Bestimmungen der Bundesverfassung über den Verwaltungsgerichtshof, notwendig.

Zu Z. 7: Gemäß Artikel 81 a Abs. 4 des Entwurfes sind die Landes- und Bezirksschulräte in jenen Angelegenheiten, die der kollegialen Beschlußfassung zugewiesen sind, weisungsfrei. Die übergeordnete Schulbehörde kann nur wegen Gesetzeswidrigkeit die Durchführung eines Beschlusses untersagen oder die Aufhebung einer Verordnung anordnen. Wenn jedoch ein Bescheid, dem ein kollegialer Beschluß zugrunde liegt, bereits den Parteien zugestellt ist, ist das Recht der übergeordneten Schulbehörde wirkungslos.

Zu Z. 8: Bereits auf Grund der derzeitigen Fassung des Artikels 102 a Abs. 3 des

Bundes-Verfassungsgesetzes unterliegen die Vorsitzenden der Landesschulbehörden und ihre Stellvertreter der sogenannten rechtlichen Ministerverantwortlichkeit — Artikel 142 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes —, das heißt, sie können wegen einer durch ihre Amtstätigkeit erfolgten schuldhaften Rechtsverletzung durch Beschluß der Bundesregierung vor dem Verfassungsgerichtshof angeklagt werden. Aus systematischen Gründen wurde von einer Aufnahme einer dem derzeitigen Artikel 102 a Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes entsprechenden Bestimmung in die Neufassung der diesbezüglichen Regelungen im Artikel 81 a abgesehen und an Stelle dessen eine entsprechende Ergänzung des Artikels 142 vorgenommen.

Zu Artikel II: Die Bestimmungen des Artikels II entsprechen jenen des § 6 des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes und haben den Zweck, die Bildung von Gemeindeverbänden und die Umlegung des Bedarfes dieser Gemeindeverbände auf die angehörigen Gemeinden zum Zwecke der Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Pflichtschulen, öffentlichen Schülerheimen und von öffentlichen Kindergärten und Horten zu ermöglichen.

Zu Artikel III: Im Sinne der im Artikel I Z. 1 vorgesehenen Fassung des Artikels 14 Abs. 2, 3, und 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes kommt den Ländern die Gesetzgebung, Ausführungsgesetzgebung oder die Vollziehung in verschiedenen Angelegenheiten der öffentlichen Pflichtschulen und in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer an solchen Schulen zu. Demgegenüber wurden schon bisher das Bundes-Blindenerziehungsinstitut und das Bundes-Taubstummeneinstitut in Wien sowie die Bundes-Berufsschule für Uhrenindustrie in Karlstein in Niederösterreich als Bundesschulen geführt. Gemäß § 8 des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes kam dem Bund in Abweichung von den übrigen Bestimmungen des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes auch die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung und Erhaltung der beiden erstgenannten Schulen zu. Im Hinblick auf die historische Entwicklung dieser Schulen erschien es zweckmäßig, in einer Übergangsbestimmung sicherzustellen, daß bezüglich dieser drei Anstalten dem Bund auch weiterhin die volle Gesetzgebung und Vollziehung zukommt.

Zu Artikel IV: Der Inhalt der Absätze 1 und 3 des Artikels IV des Gesetzes entspricht den Bestimmungen der §§ 5 und 6 Abs. 1 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes. Der Absatz 2 des Artikels IV entspricht der Bestimmung des § 4 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes.

Zu Artikel V: Gemäß Artikel 81 b Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzesbeschlusses sind bei jedem Landesschulrat Qualifikations- und Disziplinarkommissionen erster Instanz für die Bundeslehrer einzurichten. Die nähere Regelung wird in der genannten Bestimmung einem besonderen Bundesgesetz vorbehalten.

Zu Artikel VI: Die staatliche Subventionierung konfessioneller privater Pflichtschulen in der Form sogenannter lebender Subventionen kann nur derart erfolgen, daß von den Ländern angestellte Lehrer für öffentliche Pflichtschulen diesen Privatschulen zugewiesen werden. Eine solche Subventionierung ist insbesondere hinsichtlich der katholischen Schulen durch das Konkordat mit dem Heiligen Stuhl für die Republik Österreich verpflichtend. Da die Vollziehung auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Pflichtschullehrer gemäß Artikel 14 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der beabsichtigten Fassung den Ländern zukommt, erschien eine entsprechende verfassungsrechtliche Vorsorge erforderlich.

Zu Artikel VII: Zum Zwecke der Überleitung der bestehenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Schulrechtes werden durch diese Bestimmung die §§ 2 bis 6 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 für anwendbar erklärt. Die weiteren Bestimmungen des Artikels VII beziehen sich auf die Überleitung von der paktierten Gesetzgebung, wie sie derzeit auf Grund des § 42 Übergangsgesetz besteht, zu der Aufteilung des Wirkungsbereiches des Bundes und der Länder im Sinne der Neufassung des Artikels 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Die Artikel VIII bis XII enthalten Übergangsregelungen und Schlußbestimmungen.

Artikel XI wurde neu gefaßt. Er lautet: „Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 18. Juli 1962 in Kraft. Jedoch können schon ab dem der Kundmachung dieses Bundesverfassungsgesetzes folgenden Tag gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die der in diesem Bundesverfassungsgesetz verfügten Zuständigkeitsverteilung entsprechen.“

Ich darf abschließend mitteilen, daß mit diesem Bundesverfassungsgesetz keine finanziellen Mehrkosten für Bund und Länder verbunden sind.

Der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich ermächtigt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Fruhstorfer gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dr. Fruhstorfer: Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die jetzt bald zu Ende gehende Nationalratsperiode findet einen sehr beachtlichen und guten Abschluß in einer Reihe von Gesetzen, die dem Kultur-, Schul- und Geistesleben Österreichs neue Impulse geben sollen.

Diese Schulgesetzserie eröffnete vor kurzem die Novellierung des Hochschul-Organisationsgesetzes. Dies war besonders für die Bundesländer erfreulich, weil sie durch die Gründung von neuen Hochschulen einen verstärkten Anteil am Geistesleben unseres Vaterlandes bekommen sollen. Gesellschaft und Wirtschaft haben sich so stark gewandelt, daß es unmöglich ist, mit den alten Universitätsformen und Studienordnungen auszukommen. Mit der Gründung der Linzer Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften versucht man nun, neue Wege zu gehen, und vielleicht keine Stadt Österreichs ist für diesen Hochschultyp so geeignet wie Linz, spiegelt doch diese Stadt am allerstärksten die Veränderungen, die in Österreich vor sich gegangen sind. Diese Stadt ist auch durch keine Hochschultradition gebunden, sie kann also wirklich neu anfangen. Die modernen Mäzene sind die Stadt Linz und das Land Oberösterreich. Wiewohl bei der Beschlußfassung angedeutet wurde, soll ja die Gründung der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften nur einen Anfang darstellen. Die kommenden Jahre werden dann zeigen, in welcher Richtung sie sich weiterentwickeln kann.

Daß Salzburg, dieses alte österreichische Kultur- und Kunstzentrum, darangeht, die alte Universität wieder aufzurichten, und einer staatlichen Volluniversität zustrebt, ist allein schon deshalb erfreulich, weil eine Entlastung der übrigen österreichischen Universitäten zu erwarten ist, die an einer unerträglichen Überfüllung mit Hörern leiden.

Auch die alte Universitäts- und Hochschulstadt Graz erhält dadurch eine Bereicherung, daß das Konservatorium zu einer Kunstakademie erhoben wird.

In der letzten Bundesratssitzung konnten wir dem Hochschulassistentengesetz 1962 unsere Zustimmung geben, durch das das Problem des wissenschaftlichen Nachwuchses erleichtert wird. Dieses Gesetz bildete sozusagen die erfreuliche Einleitung zur großen Schulgesetzgebung.

Heute haben wir ein Bundesverfassungsgesetz zu erörtern, das die Grundlage abgeben soll, auf der dann die noch folgenden Schul-

gesetze, die die Volksschule, die Hauptschule, das polytechnische Jahr, die Berufsschulen, die Lehrerbildung und die höheren Schulen betreffen, basieren sollen. Dieses abgeänderte Bundes-Verfassungsgesetz ist sozusagen das Tor, durch das diese Schulgesetze ihren Einmarsch in das Parlament halten können.

Mir scheint es müßig und überflüssig, heute noch die Frage zu erörtern, ob diese Schulgesetze notwendig sind. Schon in der letzten Sitzung des Bundesrates haben die Bundesräte Dr. Koref und Grundemann mit großer Eindringlichkeit und gestützt auf umfangreiches Zahlenmaterial darauf hingewiesen, wie dringend notwendig eine Reform des Schulwesens ist. Es wurde auch in Reden, in Zeitungen, in Zeitschriften, in wissenschaftlichen Abhandlungen und in Vorträgen immer wieder aufgezeigt: im Konkurrenzkampf der Völker werden in erster Linie die geistigen Potenzen entscheiden. Es wurde auch darauf hingewiesen, welch riesige Anstrengungen die verschiedenen Staaten unternehmen, welch riesige Ausgaben sie sich leisten, aber auch welch gewaltige und schöne Früchte dies alles einbringt. „Wissen ist Macht“ gilt auch in der Zeit der zweiten industriellen Revolution. Mehr Wissen bringt Fortschritt, läßt uns mit der Entwicklung der anderen Länder Schritt halten und bringt dem einzelnen einen höheren Lebensstandard.

Die Schule, die wir jetzt reformieren, durch die unsere Schüler jetzt gehen, wird die bestimmenden Menschen des Jahres 2000 hervorbringen. Mehr leisten, mehr können, besser auf die Hochschule und auf den Beruf vorbereitet sein, besser seine Fähigkeiten entwickeln können, alle Talente einspannen — das erwarten wir von der Reformation unserer Schulgesetze. Wir wissen nicht, was unserer Jugend noch alles bevorsteht. Aber was einer im Kopf hat, das wird ihm niemand mehr nehmen können, und selbst für das Funktionieren einer Demokratie ist bessere Bildung eine Voraussetzung. Es gibt eben keine Demokratie der Analphabeten, und je besser die Menschen das politische Geschehen beurteilen können, je mehr sie die Zusammenhänge der Wirtschaft überblicken können, einen je weiteren Weltblick sie sich aneignen, desto eher sind sie zur Mitarbeit bereit, desto reifer werden dann auch ihre politischen Entscheidungen sein. Mit einer Serie von Schulgesetzen wollen wir also Versäumtes aufholen.

Ich darf ganz kurz auf die Schulsituation der letzten Jahrzehnte zu sprechen kommen. Die letzten Jahrzehnte waren durch eine Stagnation unserer Schulgesetzgebung charakterisiert. Trotz mehrfacher Ansätze und Versuche kamen wir nie zu einer echten Schul-

reform. Das ist betrüblich, weil Österreich eine wirkliche Kultur Großmacht darstellte, weil früher Österreichs Schulwesen und die österreichische Schulgesetzgebung beispielhaft in der Welt gewesen sind. Wir sind zwar ein Kleinstaat geworden, doch im Geistesleben sollen ja nicht die Quadratkilometer entscheiden! Wenn ungefähr ein Viertel der Hörer an unseren Hochschulen aus dem Auslande kommt, so ist das Beweis genug, wie stark das Ansehen der österreichischen Schule im Ausland heute noch ist.

Diese Stagnation, dieses Auf-der-Stelle-Treten hängt zweifellos mit einem zweiten Merkmal unseres Schulwesens zusammen. Auf dem Unterrichtssektor hat sich zusehr die Alleinherrschaft einer Partei entwickelt. Auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet kamen wir durch die Zusammenarbeit zu einer Blüte, zu einer Konjunktur, zu einem sozialen Fortschritt. Die politische Zusammenarbeit seit 1945 hat uns den inneren Frieden und eine Regierungsstabilität gebracht, um die uns andere Länder beneiden. Man könnte das alles ein kleines österreichisches Wunder nennen. Das jetzige Zustandekommen der Schulgesetze ist aber ein interessanter Beweis dafür, daß sich auch auf dem Kultur- und Schulsektor bei gutem Willen, bei dem notwendigen Verständnis ein gemeinsames Programm erarbeiten läßt, denn die Schule ist wirklich Sache aller, und sie ist der Anstrengungen aller wert. Gehen wir diesen Weg weiter, dann werden wir auch zu einer Kulturkonjunktur kommen. Im Geiste der Zusammenarbeit, im Geiste der Aufgeschlossenheit wurde dieses Gesetz gemacht. Dieser Geist soll auch die Durchführung beherrschen.

Das dritte Merkmal unserer Schulsituation ist der chronische Geldmangel. Das Schulbudget war immer ärmlich dotiert. Man fragt sich heute: Welche guten Zeiten und welche Konjunktur müssen noch kommen, damit für die Schule und für die Kultur genügend abfällt? Ohne entsprechende finanzielle Basis kann auch die Schule und die Kultur nicht florieren. Eine Kulturanleihe ist völlig von der Tagesordnung verschwunden, das Schulbautenfondsgesetz ist in der Versenkung verschwunden. Der Schulbautenbeirat starb überraschend schnell, und auf all das hatten wir eigentlich große Hoffnungen gesetzt.

Ich darf noch auf ein viertes Merkmal unserer Schulsituation hinweisen, das wir Sozialisten als Bildungsprivileg bezeichnen, das in mehrfacher Hinsicht besteht, gewiß nicht in der Theorie, aber in der Praxis! Für die wenig verdienenden Eltern ist es doch viel schwerer, ihren talentierten Kindern eine gediegene Bildung zukommen zu lassen.

Das gilt nicht bloß für die höheren Schulen, sondern oft sogar schon für die Hauptschule.

Es heißt: Alle Talente an die Front! Aber infolge der finanziellen Schwierigkeiten kommen viele Talente nicht zum Tragen, bleiben diese Talente zum Schaden des einzelnen, aber auch zum Schaden des ganzen Volkes liegen. Daher wäre es sehr erfreulich, wenn diese Schulgesetze noch durch das Studienförderungsgesetz ergänzt werden könnten.

Ein solches Bildungsprivileg oder, sagen wir, ein solches Bildungsgefälle oder ein solcher Bildungsunterschied besteht auch zwischen Stadt und Land. Die Landbevölkerung ist offensichtlich benachteiligt. (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Noch gibt es zu viele ein- und zweiklassige Schulen, noch gibt es zu wenig Hauptschulen, noch kann das Land zu wenig am geistigen Leben Österreichs teilnehmen. Und dieses Schul- und Kulturgefälle zwischen Stadt und Land gehört vermindert. Gleiche Chancen, gleiche Möglichkeiten für Stadt und Land!

Wenn der Nationalrat und auch wir im Bundesrat die Schulgesetze behandeln, dann drängt sich ein historischer Vergleich auf. Unsere Schulgesetze für die Volks-, die Hauptschule, für die Lehrerbildung gehen doch auf das Reichsvolksschulgesetz zurück. Es ist ein Beweis für die Güte dieses Gesetzes, daß es eine Lebensdauer von fast 100 Jahren erreicht hat. Für die damalige Zeit bedeutete das Reichsvolksschulgesetz einen mächtigen und gewaltigen Fortschritt.

Wie aber kam dieses Reichsvolksschulgesetz in den damaligen gesetzgebenden Körperschaften, im Reichsrat der alten Monarchie, zustande? Es gab damals eine richtige „Schulschlacht“ zwischen den Konservativen und den Liberalen. Mit allen Raffinessen geistiger Argumente, lärmender Auseinandersetzungen, mit Obstruktion, Auszug aus dem Reichsrat versuchte damals die Opposition, dieses Gesetz zu verhindern, und nur mit knappster Mehrheit wurde es angenommen. Die Durchführung dieses Gesetzes in den Kronländern draußen wurde oft noch handgreiflich zu verhindern versucht.

Wenn jetzt unsere Schulgesetze im Nationalrat fast einstimmig, und hier, glaube ich, einstimmig beschlossen werden, so sticht diese Schuldebatte und dieses Zahlenverhältnis gegenüber damals stark ab. Ich möchte sagen: ein starkes Plus für unsere Demokratie und unseren Parlamentarismus! Es ist gut, ab und zu auch auf die positiven Seiten unseres Parlamentarismus hinzuweisen, denn sie werden gern übersehen, und man erschöpft sich in negativer Kritik.

Unsere heutige Zeit, glaube ich, braucht weniger Obstruktion und weniger Opposition, nur durch Zusammenarbeit können wir etwas erreichen. Unsere Schulgesetze sind der beste Beweis dafür!

Gewiß waren auch unsere Schulgesetze umstritten, und auch ihnen ging ein hartes und ein langes Ringen voraus, das bis in die Erste Republik zurückzuverfolgen ist. Vielleicht können wir dafür folgende Gründe anführen: Schulgesetze sind immer auch Gegenstand weltanschaulicher Auseinandersetzungen, und es sei auch gar nicht geleugnet, daß es sehr ernste Gegensätze und echte Differenzen gegeben hat. Es wurde aber auch dort viel mit Religion und Weltanschauung argumentiert, wo es sich nur um pädagogische Prestigefragen gehandelt hat. Es kann mir nämlich niemand einreden, daß die Frage, wie das neunte Schuljahr gestaltet wird, eine Frage der Weltanschauung oder der Religion ist. Ob das neunte Schuljahr der Volksschule, der Hauptschule angeschlossen wird oder als polytechnisches Jahr geführt wird, das ist eine rein pädagogische Angelegenheit. Ähnlich ist es ja auch bei der Lehrerbildung, die einen heftigen Streitpunkt darstellte. Es ist auch hier keine Frage der Weltanschauung, sondern ein rein pädagogisches Anliegen, ob die heutigen Lehrerbildungsanstalten erweitert werden oder ob pädagogische Akademien geführt werden oder ob eine hochschulmäßige Ausbildung vermittelt wird. Man hat diesen Problemen vielfach den Mantel der Weltanschauung übergeworfen, um dadurch eben seinen eigenen Standpunkt zu untermauern.

Ein zweiter Grund, der die Schulgesetze verzögert hat, war der, daß der Herr Unterrichtsminister — das hat er selbst so formuliert — den Schulkompromiß in erster Linie gegen die Ultras aus den eigenen Reihen und gegen die Füchse und Mäuse im Bau des Unterrichtsministeriums schützen muß. (*Heiterkeit.*) Der Kampf um die Schulgesetze war also zugleich ein Kampf gegen die, welche glaubten, die Schule sei als eine politische Machtposition zu gebrauchen. Daß es gelungen ist, bei einer so schwierigen Materie einen Mittelweg zu finden, der für alle gangbar ist (*Bundesrat Römer: ... zeigt das Verantwortungsgefühl der ÖVP!*), beweist uns den Wert der Koalition und der Zusammenarbeit. In Österreich bringt die Einseitigkeit nichts ein. Objektivität, Toleranz, gegenseitige Rücksichtnahme: das sind die Geheimnisse des Vorwärtstommens in unserem Staat! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Welche Ziele haben nun wir Sozialisten bei den Schulverhandlungen verfolgt?

Erstens strebten wir eine Hebung des Bildungsniveaus, eine bessere Berufsvorbe-

reitung für die Schüler und für die Lehrer an. Das heißt also: Die Leistungssteigerung, die Lebensnähe der modernen Schule war unser erstes Ziel.

Das zweite Ziel war, daß wir allen gleiche Chancen bieten wollten: Nur das Talent, nur die Befähigung soll über das Weiterstudium entscheiden und nicht die Brieftasche der Eltern! Der Weg zur höheren Schule soll allen und jedem offen sein, auch den Kindern auf dem Lande wollten wir gleiche Chancen bieten.

Drittens: Die öffentliche Staatsschule ist für uns die Norm. Darin sehen wir große Vorteile. Sie ist allen zugänglich, sie verhindert, daß neue Schranken im Volke gezogen werden, sie verhindert, daß sich neue Gegensätze bilden. Die Privatschule soll für uns eine Ausnahme darstellen.

Viertens: Wir sind der Meinung, daß es die Grundpflicht des Staates und eine seiner vornehmsten Aufgaben ist, für eine bestmögliche Erziehung der Jugend zu sorgen. Daher soll für alle Schulbelange das vom Volk gewählte Parlament zuständig sein. Dadurch ist aber auch den Eltern eine Einflußnahme auf Schule und Erziehung gesichert. Jede Wahl entscheidet auch über Schulbelange.

Der fünfte Grundsatz unserer Schulpolitik ist, daß in der Schule Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Freiheit der Lehre und der Wissenschaft herrschen sollen, aber auch die Achtung vor der Meinung und Weltanschauung des anderen.

Das sechste Ziel: In unseren Schulen soll echter österreichischer Geist, echte österreichische Staatsgesinnung herangebildet werden, Liebe zur Republik, Verständnis für die demokratischen Einrichtungen.

Wir glauben, daß wir damit das Beste für die Existenz unseres Staates, aber auch für unsere eigene Zukunft leisten. Wir glauben, daß wir damit am besten dem Frieden und der Völkerverständigung dienen. Wir glauben, daß wir damit am besten an einem gesunden Europa bauen. Die Schüler sollen durch diese österreichische Erziehung zur Mitverantwortung und zum Interesse an unserem Staat erzogen werden. Es soll und darf sich nicht wiederholen, was in den letzten Jahrzehnten vor allem in der Ersten Republik geschehen ist, als sich auf den Hochschulen und Mittelschulen antiösterreichischer Geist einnistete und der Glaube an Österreich und an die Existenzfähigkeit unseres Landes zuerst in den Schulen verloren ging. Die staatsbürgerliche Erziehung, die Weckung echter österreichischer Gesinnung muß zu den vornehmsten und zu den schönsten Aufgaben unserer neuen Schule gehören. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Wie viele von den Grundsätzen, die wir verfochten haben, durchzusetzen gelungen ist, das wird ja die Debatte über die noch zu behandelnden Schulgesetze zeigen. Auf jeden Fall waren wir Sozialisten auf das stärkste daran interessiert, daß die Schulgesetze noch in dieser Gesetzgebungsperiode zustande kommen. Ohne die Verdienste der Österreichischen Volkspartei, ohne die Bemühungen des Herrn Unterrichtsministers verkleinern zu wollen möchte ich doch feststellen: Die Sozialistische Partei, ihre Organisationen, die Kinderfreunde, der Bund Sozialistischer Akademiker und unser Lehrerverein (*Bundesrat Schreiner: Die Roten Falken!*) haben intensivst an der Kultur- und Schuloffensive gearbeitet und an vorderster Front dafür gekämpft, daß dieses Gesetz im Interesse der Jugend, der fortschrittlichen Schule und im Interesse der Stellung Österreichs im Kulturleben der Völker zustande kommt.

Der Präsident des Wiener Stadtschulrates Dr. Neugebauer hat sich für das Zustandekommen dieser Gesetze ehrlich abgerackert. Ich möchte den Herrn Bundesminister und den Herrn Präsidenten des Stadtschulrates als die ehrlichen Makler dieser Schulgesetze bezeichnen, da sie ihren ganzen Willen und ihre Energie einsetzten, um noch jetzt zu einer brauchbaren Lösung bei der Schulreform zu kommen.

Ich darf mir noch ein paar Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes erlauben. Vom Standpunkt der Länder aus wird besonders der Regelung des Wirkungskreises des Bundes und der Länder im Schulwesen eine besondere Bedeutung zukommen. Das berührt das Problem Zentralismus—Föderalismus. Die einen schwärmen für den Zentralismus, die anderen für den Föderalismus. In extremer Form, glaube ich, schaden beide. Extremer Zentralismus führt, wie Herr Bundesrat Koref das letzte Mal schon sagte, zum absoluten Staat, der auf die Besonderheiten der Teile keine Rücksicht nimmt. Der extreme Föderalismus führt zur Zersplitterung und Auflösung, er übersieht, daß wir doch in einem gemeinsamen Haus wohnen.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß stellt einen guten österreichischen Mittelweg dar, der die Einheitlichkeit des Schulwesens durch den Bund wahrt. So wird die Schule ein weiteres festes Band, das uns alle zusammenhält, denn die Aufsplitterung schadet dem Schulwesen und führt zur Leistungsverminderung. Andererseits aber bekommen doch auch die Länder in der sogenannten äußeren Schulorganisation einen ausreichenden Einfluß, so daß die örtlichen Besonderheiten und die Besonderheiten der Länder berücksichtigt wer-

den. Wir müssen uns darüber klar sein, daß die im Gesetz verankerte Kompetenzverteilung, von der wir reden, daß diese Schulgesetze für den Bund, für die Länder und für die Gemeinden in doppelter Hinsicht große Belastungen bringen: Wir werden mehr Lehrer und mehr Schulräume brauchen.

Ich darf hier nur das Beispiel Oberösterreich anführen; in allen anderen Bundesländern wird es ja ähnlich sein. Man hat ausgerechnet, daß Oberösterreich infolge der neuen Schulgesetze an Volks-, Haupt- und Sonderschulen ungefähr 1000 Klassen mehr brauchen wird. Das bedeutet, daß wir um ungefähr 1150 Lehrer mehr brauchen. Dazu kämen noch die Lehrer, die wir infolge der Einführung des polytechnischen Jahres brauchen, das sind ungefähr 280 neue Lehrkräfte. Oberösterreich hat derzeit 5800 Klassen in Volks-, Haupt- oder Sonderschulen und 6200 Pflichtschullehrer. Dabei muß noch in Erwägung gezogen werden, was in allen anderen Bundesländern ähnlich ist, daß uns nämlich derzeit ungefähr 100 bis 120 Lehrer fehlen. 1000 neue Klassen bedeuten nichts anderes, als daß wir auch 1000 neue Schulräume benötigen.

Ähnlich ist es auch bei den sogenannten höheren Schulen. Wenn ich auch das auf Oberösterreich beziehe, so werden dort infolge der neuen Teilungsziffer der Klassen und der Schüler ungefähr 35 neue Klassen benötigt. Das heißt, in Oberösterreich würden 70 Mittelschullehrer neu gebraucht, und durch die Einführung der 9. Klasse an den oberen Schulen, den Gymnasien, werden weitere 70 Klassen benötigt, was ungefähr wieder 80 Professoren ausmacht. Insgesamt würden wir ungefähr 150 Professoren neu brauchen. Dabei ist derzeit schon ein Fehlbestand von 80 Professoren vorhanden. Dazu kommt aber drittens noch die Errichtung der neuen Pädagogischen Akademie.

Bund, Land und Gemeinden werden diese Belastung nicht auf einmal zu spüren bekommen. Sie werden das nur deswegen ertragen, weil sie alle hoffen, daß die bessere Ausbildung der Jugend auch ihnen zum Vorteil gereicht und ihre Früchte tragen wird.

Wenn wir aber über die finanzielle Belastung sprechen, dann müssen wir noch an die Eltern denken, denen dieses neunte Jahr eigentlich mitaufgebürdet wird, da sie ja ein Jahr länger für ihre Kinder in ihrem Haushalt zu sorgen haben. Die meisten Eltern werden das gern tun, wenn sie wissen, daß es zum Vorteil ihrer Kinder ist, weil es ihren Sprößlingen im späteren Leben nützen wird. Nur sollten jetzt die öffentlichen Stellen, das Unterrichtsministerium, es den Eltern klarmachen, daß diese Schulverlängerung zu ihrem Nutzen und zum Vorteil der Schüler unbedingt notwendig war.

Das 9. Schuljahr müßte erst populär und verständlich gemacht werden. Die Eltern sollen nicht den Eindruck haben, daß diese Einrichtung dem Diktat des Gesetzgebers entspringt, sondern sie sollen wissen, daß es zum Vorteil ihrer Kinder geschieht. Dann werden alle Eltern zum 9. Schuljahr und zur neuen Schulgesetzgebung eine positive Einstellung bekommen. *(Ruf bei der SPÖ: Das wird auch eine schöne Aufgabe für die Presse sein!)*

Eine andere Bestimmung in diesem Verfassungsgesetz: Im Bereich der Bundesländer und der Bezirke werden Landes- und Bezirksschulräte eingerichtet, die über die Schulangelegenheiten des Landes und des Bezirkes nicht bloß beraten, sondern auch beschließen können. Ihre Zusammensetzung richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der politischen Parteien im Landtag und im Bezirk. Manche behaupten, das sei eine Verpolitisierung der Schule und ihrer Belange, aber in einem demokratischen Staat drückt sich eben der Wille des Volkes durch die Parteien aus, und ich sehe gerade in den Landes- und Bezirksschulräten eine sehr gute demokratische Einrichtung. Gerade diese Körperschaften ermöglichen es den Eltern, dort ihre Wünsche vorzubringen, ihre Meinung vorzutragen, dort kann der Kontakt zwischen Elternhaus, Lehrer und Schulverwaltung hergestellt werden, und umgekehrt werden die Eltern mit den Belangen der Schule auch mehr vertraut, sie werden auch die Wünsche der Lehrer und der Schulverwaltung besser kennenlernen. Es wird sehr oft das Elternrecht propagiert. In diesen Ausschüssen haben nun die Eltern das Recht, mitzubestimmen und zum Wort zu kommen, und durch ihr Votum haben sie bei den Wahlen die Möglichkeit, die Schulentwicklung zu bestimmen.

In den fünf größten Bundesländern wird neben dem Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates auch ein Vizepräsident das Recht zur Mitberatung und zur Akteneinsicht haben, und dieser Vizepräsident wird von der zweitstärksten Partei gestellt. Ich frage mich nur: Warum soll es solche Vizepräsidenten nicht auch in den übrigen Ländern, sagen wir im Burgenland, in Salzburg und in Tirol, geben? Ist nicht auch dort die Mitberatung der zweitstärksten Partei ebenso wichtig und vorteilhaft? Eine gute demokratische Einführung sollte doch nicht von der Größe eines Bundeslandes abhängig sein.

Ich darf nun zum Schluß kommen und namens meiner Fraktion erklären, daß wir diesem Verfassungsgesetz gern unsere Zustimmung geben, einem Verfassungsgesetz, welches die neuen Schulgesetze einleitet, weil wir der Überzeugung sind, daß wir mit diesen

Schulgesetzen der Jugend wirklich etwas Gutes tun und daß wir mit diesen Schulgesetzen ein Stück des geistigen Wiederaufbaues Österreichs vorwärtsbringen. Gewiß, wir Sozialisten haben uns manches anders vorgestellt. Aber Ideale streben wir an, Reales erreichen wir; seien wir daher mit dem zum Vorteil unserer Jugend Erreichten vollauf zufrieden! (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich ferner Herr Bundesrat Winetzhammer gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Winetzhammer: Hoher Bundesrat! Hochverehrter Herr Minister! Heute liegt dem Hohen Hause das Bundesverfassungsgesetz über die Abänderung des Schulwesens, die Grundlage für die übrigen Schulgesetze, zur Beschlußfassung vor. Ich werde mich bei meinen Ausführungen an die zur Beratung stehende Vorlage halten, weil ich der Auffassung bin, daß die Behandlung der einzelnen Schulgesetze voraussichtlich schon in der kommenden Woche Gelegenheit geben wird, über die vom Vorredner angeschnittenen Punkte zu sprechen, und viele Punkte seiner Ausführungen ja zu diesen einzelnen Schulgesetzen gehören.

Vor 42 Jahren sind bei den Beratungen des Unterausschusses des Verfassungsausschusses des damaligen Nationalrates die Weichen für den weiteren Gang der Entwicklung auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Volkswesens gestellt worden. Es waren unüberbrückbare Gegensätze, weltanschauliche Gegensätze und solche, die sich zwischen Föderalismus und Zentralismus ergaben, die die Verhandlungen zum Scheitern brachten. Im Protokoll der letzten Sitzung des damals zuständigen Unterausschusses heißt es: „Der Unterausschuß beschließt, die Erörterung der Schulfragen zu vertagen, um neuerlich Parteiberatungen zu ermöglichen.“ In Artikel 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes fand sich dann der Niederschlag der damals gescheiterten Verhandlungen: „Auf dem Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volkswesens“ — heißt es in diesem Artikel — „wird der Wirkungsbereich des Bundes und der Länder durch ein besonderes Bundesverfassungsgesetz geregelt.“

42 Jahre war es nicht möglich, dieses „besondere Bundesverfassungsgesetz“ zu erlassen. Für alle, denen der Neuaufbau und die Fortentwicklung unseres Schulwesens am Herzen lagen, ist diese lange Zeit eine große Enttäuschung. Da es sich um ein Bundesverfassungsgesetz handelt, war eine Zweidrittelmehrheit und damit ein politisches Kompromiß notwendig, das in der Ersten Republik nicht zustande kam und nun erzielt werden konnte:

ein Kompromiß zwischen den beiden großen Parteien und ein Kompromiß zwischen den Interessen der Länder und des Bundes. Für das bisherige Provisorium galt die paktierte Gesetzgebung, das heißt, es waren übereinstimmende Gesetze der Länder und des Bundes notwendig, wenn schulgesetzliche Bestimmungen wirksam werden sollten.

Das dem Hohen Bundesrat vorliegende Gesetz ist die Grundlage, auf die sich die anderen Schulgesetze, die in den nächsten Tagen im Parlament zur Behandlung kommen werden, stützen. Seit dem Wiedererstehen Österreichs im Jahre 1945 sind die Bemühungen um die endgültige Ordnung des Schulwesens nie ganz erlahmt, und schon im Jahre 1956 schien es einmal, als könnten sie zu einem Abschluß geführt werden. Aber die damals hoffnungsvoll eingeleiteten Verhandlungen gerieten schon in den Sog der Wahlvorbereitungen und wurden abgebrochen.

Die nunmehrige Beschlußfassung über dieses Gesetz ist der erste endgültige Schritt nach der Richtung, daß diesmal das Ergebnis gemeinsamer Arbeit, gemeinsamer Bemühungen und ernster Opfer — gerade auch von seiten der Länder — nicht neuerlich vertan werde.

Dem Herrn Unterrichtsminister Dr. Drimmel gebühren für seine Sachlichkeit und für seine ausdauernden Bemühungen, diese Materie zu einem Abschluß zu bringen, Dank und Anerkennung. (*Allgemeiner Beifall.*)

Wie jedes Kompromiß enthält auch dieses Gesetz Mängel, die gerade von den Vertretern der Länder bedauert werden müssen, so zum Beispiel, daß die Regelung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens einem eigenen, erst später zu behandelnden Bundesverfassungsgesetz vorbehalten bleibt. Es wäre wünschenswert gewesen, auch diese Materie in die Gesamtregelung einzubeziehen. Ebenso bedauerlich ist, daß es nicht möglich war, in den Landes- und Bezirksschulräten den Vertretern der Kirchen, die einen sehr bedeutenden Erziehungsfaktor darstellen, das Stimmrecht zu sichern. Aber bis jetzt waren die beiden großen politischen Parteien durch die erforderliche Zweidrittelmehrheit, Bund und Länder wieder durch die paktierte Gesetzgebung bei allen diesen Fragen wie die siamesischen Zwillinge verbunden: kein Teil kommt auch nur einen Schritt vorwärts, wenn nicht auch der andere Teil diesen Schritt mitmacht, und wenn man sich vorher nicht über die Schritt-richtung einig geworden ist. Das erschwerte alle Regelungen außerordentlich. Alle Teile sind sich eines Risikos in dieser Frage wohl bewußt. Dieses Risiko aber auf sich zu nehmen, dafür spricht die ernste staatspolitische Erwägung, daß der Bestand

der Republik zum Teil so lange auf schwachen Füßen stehen wird, als man nicht den gemeinsamen Boden eines einvernehmlich gesetzlich geordneten Schul- und Erziehungswesens gewonnen hat.

Das Gesetz enthält aber natürlich auch sehr viele begrüßenswerte Bestimmungen, über die bei der Beschlußfassung über die einzelnen Schulgesetze noch eingehend zu sprechen sein wird, wie ich schon eingangs ausführte. Der vorliegende Gesetzesbeschluß bringt unter anderem endlich klare Definitionen der öffentlichen und der privaten Schulen und des Öffentlichkeitsrechtes.

Erfreulich ist weiters, daß im Artikel VI die Gewährung von Subventionen zum Personalaufwand konfessioneller Schulen gesetzlich verankert wurde. Mit der Aufnahme klarer Bestimmungen über diese Frage wurde ein Unrecht gutgemacht, das bisher von vielen katholischen Eltern als drückend empfunden wurde. Es gehört zu den Grundrechten der Eltern, darüber zu bestimmen, ob sie ihre Kinder in eine öffentliche oder in eine private konfessionelle Schule, die dem Staat viele Lasten und Kosten abnimmt, schicken wollen.

Ein Teilgebiet, von dem im Artikel 14 der Bundesverfassung ebenfalls die Rede ist, blieb bei der nunmehrigen endgültigen gesetzlichen Regelung auch außer Betracht: das Volkswesen, dem seit dem Jahre 1945 eine immer mehr steigende Bedeutung zukommt. In allen Ländern haben sich die Volkswesen-Einrichtungen, ob es sich um Bildungswerke, um Volkshochschulen, Bildungsheime oder andere Einrichtungen handelt, stark vermehrt, und sie erfüllen wesentliche Aufgaben auf den verschiedensten Sektoren der Erwachsenenbildung beziehungsweise der Volksbildung insgesamt. Es ist zu hoffen, daß nach dem Abschluß der Schulgesetzgebung auch auf diesem Gebiet bald eine entsprechende Regelung erfolgen wird.

Die Österreichische Volkspartei gibt diesem Verfassungsgesetz über das Schulwesen ihre Zustimmung. Hoffen wir, daß damit jene Grundlage geschaffen wird, auf der sich das Schulwesen Österreichs segensreich für unser Land entwickeln kann. (*Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Guttenbrunner. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Guttenbrunner: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich hätte jetzt zwar Gelegenheit, mich mit einigen Feststellungen zu beschäftigen, die mein Herr Vorredner getroffen hat, vor allem hinsichtlich der Frage des Stimmrechtes der Vertreter der Religionsgemeinschaften in den Schulaufsichtsbehörden und des Grundrechtes der

Eltern, die Schule zu bestimmen, der sie die Ausbildung ihrer Kinder anvertrauen wollen, aber ich möchte das nicht tun. Die beiden großen Parteien haben sich nunmehr zu einem gemeinsamen Konzept auf diesem Gebiete bekannt, und es soll damit die Sache gut sein. Ich habe vielmehr vor, über eine andere Angelegenheit zu sprechen und Sie, meine Damen und Herren, zu bitten, dieser Sache einige Aufmerksamkeit zu schenken, weil sie nicht nur für das Schulwesen, sondern auch für das Verhältnis zwischen den Ländern, die in der Republik vereint sind, und dem Bund von großer Bedeutung sein kann.

In der Nachkriegszeit hat sich der Bund provisorisch verpflichtet, die Besoldung der sogenannten Landeslehrer, also der Lehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen und an den kaufmännischen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsschulen und den landwirtschaftlichen Fachschulen, zu übernehmen. Diese provisorische Verpflichtung, die sowohl vom Standpunkt der Schulentwicklung als auch — das darf ich als Lehrer sagen — vom Standpunkt der Lehrer aus gesehen ein Fortschritt gewesen ist, hat dann ihren Niederschlag im Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz gefunden. Damals, im Jahre 1948, hat eine der Bestimmungen des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, die wir jetzt in diesem Bundesverfassungsgesetz wieder finden, Anlaß dazu gegeben, sehr begeistert davon zu sein, wie großzügig doch die Republik wesentliche Voraussetzungen für die Entwicklung ihres Schulwesens regelt. Den Hinweis auf diese Bestimmung finden wir in den Erläuterungen der Gesetzesvorlage auf Seite 13. Diese Bestimmung besagt, daß das Bundesministerium für Finanzen gegen Dienstpostenpläne, die die Länder erstellen, keinen Einspruch erheben kann, wenn die durchschnittliche Schülerzahl je Volksschulklasse mindestens 30, je Hauptschulklasse mindestens 20 und an den Sonderschulen mindestens 15 beträgt. Viele waren der Meinung, daß mit dieser Bestimmung pädagogisch erträgliche Schülerzahlen in unseren Schulen in ganz Österreich gesichert würden.

Sehr bald hat es sich dann allerdings herausgestellt, daß das keine Sicherung pädagogisch erträglicher Schülerzahlen gewesen ist. Denn die an sich nicht für alle befriedigende Regelung — das gebe ich gerne zu —, daß der Bund zahlt und die Länder anschaffen — hat den Bund sehr bald dazu veranlaßt, unter Berufung auf zunehmende finanzielle Nöte — und wann war er zum Beispiel gegenüber dem Schulwesen nicht in finanziellen Nöten? — zu erwirken, daß ins Finanzausgleichsgesetz der sehr berühmte und durch

mehr als ein halbes Jahrzehnt berüchtigte § 13 hineingekommen ist, der die an sich sehr schönen durchschnittlichen Schülerzahlen dann so gut wie unwirksam gemacht hat, indem er bestimmte, daß der Bund nur soweit für den Personalaufwand der Landeslehrer aufkommt, als die Zahl der Lehrer nicht höher ist als ein Dreißigstel der Volksschüler, ein Zwanzigstel der Hauptschüler und ein Fünftel der Sonderschüler. Leider hat es sich dann so getroffen, daß diese Bestimmung während einer Entwicklung in Kraft getreten ist, in der die Schülerzahlen rückläufig gewesen sind. Es ist auch dem Herrn Bundesminister bekannt, welche höchst unerfreuliche Auswirkungen das auf die Dienstpostenpläne der Länder und auf die effektiven Klassenschülerzahlen in den einzelnen Schulen gehabt hat. Für uns als Vertreter der Bundesländer ist es von Bedeutung, festzustellen, daß alle jene Bundesländer, die diesen Schulrückschritt, dargestellt durch sehr stark steigende Schülerzahlen in den Klassen, steuern wollten, gezwungen gewesen sind, den sogenannten Lehrerüberhang selber zu bezahlen, also die Lehrer selber zu bezahlen, deren Zahl ein Dreißigstel der Zahl der Volksschüler, ein Zwanzigstel der Zahl der Hauptschüler und ein Fünftel der Zahl der Sonderschüler überstiegen hat.

Es hat dann sehr lange gedauert, es waren sehr große Anstrengungen notwendig, bis das wieder ein wenig in das richtige Gleis gebracht werden konnte, indem dann schließlich die Lehrer an einklassigen Schulen aus dieser sogenannten Schlüsselzahlenrechnung herausgenommen werden konnten und auch für die Anrechnung der Nebenlehrer eine günstigere Regelung gefunden wurde.

Ich möchte ausdrücklich feststellen — es ist notwendig, daß man es sagt —: Die Vorstellung, daß es eine schöne Zahl sei, daß ein Dreißigstel der Zahl der Volksschüler, ein Zwanzigstel der Zahl der Hauptschüler und ein Fünftel der Zahl der Sonderschüler die Zahl der Lehrer ergibt, die vom Bund zu besoldet sind, ist falsch, weil man übersieht, daß es sich eben um Lehrer und nicht um Klassenlehrer handelt.

Nun haben wir insbesondere an der Volksschule mit ihrer sehr unterschiedlichen Organisationshöhe draußen in den Ländern von der einklassigen bis zur vollorganisierten Schule immer mit den Schwierigkeiten zu kämpfen, daß es sich schon wegen der Aufteilung der einzelnen Jahresstufen auf die vorhandenen Klassen nicht so einrichten läßt, daß man nur Klassen hat, die dieser Durchschnittschülerzahl pro Lehrer gleichkommen. Wir müssen viele zweiklassige Schulen führen, um sie nicht einklassig führen zu müssen,

die noch schlechter sind, pädagogisch noch weniger leisten können, indem wir geringere Klassenschülerzahlen tolerieren. Das belastet die Rechnung und das belastet dann die Klassenschülerzahlen der höher organisierten Schulen.

Ich weiß aus Erfahrung, daß bei jeder Erstellung der Dienstpostenpläne hin- und hergeschoben wird, einmal zugunsten der niederorganisierten Schulen, dann kommt man darauf: Jetzt ist die Decke zu kurz für die hochorganisierten Schulen, also schiebt man wieder die Posten auf die Seite der hochorganisierten Schulen, und dann ist die Decke wieder zu kurz für die niederorganisierten Schulen. Diese Schwierigkeiten werden gegenwärtig nur durch andere, noch gefährlichere überdeckt — das gebe ich auch zu —, nämlich durch die, daß wir vor allem zuwenig Lehrer haben und allmählich immer weniger Lehrer haben werden, um alle bewilligten Posten auch besetzen zu können.

Meine Damen und Herren! Dieses Provisorium hat sich der Bund durch die Länder durchaus bezahlen lassen. Das festzustellen ist auch notwendig. Der Bund hat die Kosten der Besoldung der Pflichtschullehrer übernommen, er trägt sie, er trägt sie nicht ohne Einschränkung — das habe ich schon gesagt —, aber er hat sich auch schon dafür durch den Finanzausgleich schadlos gehalten. Die Rechnung stimmt an sich. Es erhebt sich daher jetzt wirklich die Frage, die man stellen muß: War es denn unvermeidlich, daß bei der Erlassung des Bundesverfassungsgesetzes, das nunmehr die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Schulwesens regeln soll und, wie wir auf Grund der österreichischen Erfahrungen auch annehmen dürfen, auf viele Jahrzehnte hinaus regeln wird, etwas, das von diesem Standpunkt aus gesehen eine definitive Regelung sein soll, das Provisorium des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, weiter übernommen wird? Bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz trägt der Bund die Kosten der Besoldung des Aktivitäts- und Pensionsaufwandes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen.

Persönlich bin ich der Meinung — und ich glaube, wir alle, die wir ja hier sind, um die Interessen der Länder zu vertreten, müssen dieser Meinung sein —, es wäre besser, dieses Provisorium wäre unterblieben. Denn es gibt offenbar nur einen Grund dafür, warum es jetzt hier in das Bundesverfassungsgesetz weiter übernommen wird — dieser Grund muß uns Ländervertreter höchst mißtraulich machen —, und das ist der, daß sich der Bund auf diese Weise ein Mittel behält, um die Länder bei allen Verhandlungen über einen

neuen Finanzausgleich nötigen zu können — ich gebrauche im vollen Bewußtsein seiner Bedeutung dieses Wort —, sie alle fünf Jahre immer erneut mit der Tatsache zu konfrontieren: Das ist nichts Endgültiges! Wenn ihr nicht bereit seid, über einen Finanzausgleich mit uns zu sprechen, der die Interessen des Bundes gebührend wahrt, dann werden wir vom Bund aus neuerdings die Frage aufrollen: Wer trägt die Kosten des Personalaufwandes für die Pflichtschullehrer?

Meine Damen und Herren! Für eine Reihe von Bundesländern ist das eine sehr wichtige Frage, denn wir wissen doch, daß die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsdichte, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unserer neun Länder sehr große Unterschiede aufweisen und daß daher auch der Lehrpersonalaufwand oft unter ganz verschiedenen Voraussetzungen aufgebracht werden müßte, wenn ihn die Länder zu bezahlen hätten.

Wir wissen, meine Damen und Herren, es wird nur zuwenig oft gesagt, daß es im allgemeinen ein Gefälle gibt, ein Verhältnis, das sich etwa auf folgende Art und Weise darstellen läßt: Je höher der Anteil der Schulpflichtigen an der Gesamtbevölkerung eines Landes ist, umso geringer ist seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Das heißt mit anderen Worten: Die ärmeren Länder haben die höheren Ausgaben für das Schul- und Erziehungswesen zu tragen. Diese Tatsache ist bis jetzt auch nicht im Finanzausgleich berücksichtigt, und da sind ganz enorme Aufwendungen notwendig — vom Kindergartenwesen über die Pflichtschulen und Berufsschulen bis zum Heimwesen und so weiter —, die hier zu tragen sind. Ich glaube, meine Damen und Herren, dieses Provisorium ist ein wirklicher Wermutstropfen in der Freude, die wir ansonsten darüber haben dürfen, daß durch dieses Bundesverfassungsgesetz nunmehr die Kompetenzen der Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete des Schul- und Erziehungswesens sauber geregelt werden.

Ich fürchte, daß jene Mitglieder des Hohen Hauses, die in drei Jahren noch hier an dieser Stelle wirken werden, dann bereits Gelegenheit haben werden, festzustellen: Es wäre besser gewesen, das Provisorium wäre beseitigt worden und es wäre zu einer endgültigen Übernahme der Kosten des Personalaufwandes der Pflichtschullehrer durch den Bund gekommen, ich möchte noch einmal sagen, ohne daß der Bund dabei auch nur einen Groschen an neuer Belastung zu übernehmen gehabt hätte, denn diese finanzielle Belastung ist bereits seit mehr als einem Jahrzehnt abgegolten. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Vorsitzender: Ich begrüße den im Haus erschienenen Bundesminister für Justiz Doktor Broda herzlich. *(Allgemeiner Beifall.)*

Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Bundesminister das Wort? — Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich wollte diesen Anlaß benützen, um Ihnen, die Sie ja hier die Interessen der Bundesländer vertreten, dafür zu danken, daß Sie zu diesem Brückenschlag auch einen Beitrag geleistet haben.

Wir haben eben gehört, daß es im Rechnungswesen zwischen dem Bund und den Ländern transitorische Posten gibt, über deren Zurechnung man zweifellos bei den Rechnungstellen des Bundes anders denkt als bei denen der Länder. Nach dem eben Gehörten möchte ich sagen: in dubiis libertas; denn ich möchte nach den reichen Erfahrungen, die die Unterrichtsverwaltung im Umgang mit den Finanzreferenten der Bundesländer hat, über die Anwendung des Prinzipes, daß einer zahlt und der andere anschafft, doch wenigstens andeuten, daß diese Medaille zwei Seiten hat. So wie es nicht gut ist, wenn in einer Familie der eine das Geld verdient und der andere Partner allein über dieses Einkommen disponiert; so ist es auch in der Verwaltung nicht immer gut, wenn der eine disponiert und der andere das Geld beibringt.

Wir haben die Diensthoheit zur Bewirtschaftung der Dienstposten der Pflichtschullehrerschaft völlig in die Hände der Länder gelegt, aber der Bund gestattet sich, in regelmäßigen Abständen darüber zu wachen, daß die Bewirtschaftung seiner Budgetmittel, die er ja damit in die Hände der Länder legt, auch gelegentlich in Augenschein genommen wird. Damit entledigt er sich nicht nur einer Verpflichtung. Der Bund hat immer dann, wenn es um die Angelegenheiten der Pflichtschullehrer gegangen ist, seine Aufgabe erfüllt. Ich erinnere Sie nur an den Kampf um die Durchsetzung der Bildungszulage, die ausschließlich als Opfer und als Last des Bundes gewährt wird, obwohl der Bund von Rechts wegen, wie die allgemeine Auffassung bei Bund und Ländern war, dazu überhaupt nicht gezwungen gewesen wäre.

Aber ich kehre zu dem Punkt zurück, wo ich aufrichtig den Ländern danken wollte. Wir, Bund und Länder, haben uns bei den Verhandlungen über dieses Gesetz gegenseitig gesagt, daß wir bei der Neuregelung keine Eroberungsfeldzüge in die Kompetenzen des Partners machen wollen, der Bund nicht in die der Länder und die Länder nicht in die des Bundes. Das ist im großen und ganzen auch

só geschehen, und dieses Gesetz statuiert praktisch in der Zuteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern eine Faktizität, die sich seit 1945 bewährt hat.

Im alten Österreich war es Brauch, daß neue Gesetzeswerke zunächst in Galizien, sozusagen auf Probe, praktiziert worden sind. Dieses jüngste Kronland, ein juristisches Ödland, schien am besten dazu geeignet, das, was man den Wienern nicht auf nüchternem Magen zutrauen wollte (*allgemeine Heiterkeit*), den mehr rustikalen und an patriarchalische Verhältnisse gewohnten Ruthenen, Polen und sonstigen Volksgruppen, die dort gelebt haben, einmal auf Probe zu servieren. Im Falle des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches soll sich diese Praxis bewährt haben.

Auf dem Gebiete des Schulrechtes war das Galizien der Zweiten Republik das Ödland des gesetzlosen Zustandes, der auf weite Partien das österreichische Schulwesen beherrscht hat. In diesem Ödland konnte sich die Verwaltung nach dem Grundsatz: Wir werden schon keinen Richter brauchen!, im Verkehr zwischen Bund und Ländern und der Schulbehörden untereinander versuchen. Und im großen und ganzen dürfen wir nunmehr bei Beendigung dieses Zustandes sagen, daß wir so gezwungen worden sind, nicht einander Unzumutbares zuzudiktieren, sondern zusammenzuarbeiten. Als letztes Ergebnis dieser neuen österreichischen Gemeinschaftlichkeit ist dieses Gesetzeswerk entstanden. In der Ersten Republik wäre das unmöglich gewesen; damals hätte sich, wenn wir an die Verhältnisse dieser Zeit denken, ein solcher Tag wie der heutige nicht ereignen können.

Sie werden es dem Unterrichtsminister verzeihen, wenn er an einem solchen Tag an seine Vorgänger denkt, die auf diesem Gebiete bemüht waren. Glöckel und Schmitz haben im Jahre 1927 ein Kompromiß versucht, beide haben ein bitteres Lebensschicksal erlebt. Leopold von Hasner, der Schöpfer des Reichsvolksschulgesetzes, ist kurz nach der Verabschiedung dieses Gesetzes mit Undank entlassen worden. Leo Graf Thun, der Schöpfer der Hochschulreform der fünfziger Jahre, ist nach zehnjähriger Ministerschaft verabschiedet worden, ohne ein Wort des kaiserlichen Dankes zu erfahren.

Schulgesetze zu machen, ist eine undankbare Aufgabe. Warum? Weil sich das Gesetz in einen Gegensatz zur Ordnung von heute setzen muß, da es ja in der Zukunft und für die Zukunft wirken muß. Schulgesetze verlangen also den verständnisvollen Beitrag von Menschen, die an morgen glauben. Und das ist das Entscheidende, was unsere österreichische Jugend braucht: Sie muß bei unseren Alten die

Empfindung wahrnehmen, daß wir nicht glauben, daß die Freiheit von morgen den Vertretern einer totalitären Unfreiheit und dem Kommunismus gehört, sondern den Vertretern einer Freiheitsidee, von der wir glauben, daß sie zwar ungleich schwieriger zu manipulieren, dafür aber ungleich effektiver zu erleben ist. In diesem Sinne hat gerade in den bewegten Tagen, die wir jetzt in der Innenpolitik erleben, der Gedanke viel für sich, daß die überorganisierte und überdifferenzierte Ordnung der parlamentarischen Demokratie Menschen braucht, deren geistige und seelische Verfassung etwas anders struktuiert sein muß als die ihrer Väter und Großväter, die sich mit verhältnismäßig einfachen und überschaubaren Situationen und Konflikten zu beschäftigen hatten.

Die Demokratie ist keine Sache für grobe Klötze, sondern für feine Köpfe. Diese feinen Köpfe werden aber den Menschen nicht einfach mit in die Wiege gegeben — wohl im anatomischen Sinne —, sondern sie müssen den Menschen eben anezogen werden. Die neue und die künftige Zeit verlangt mehr Wissen und mehr Können. Der „Erstklassler“, der nächstes Jahr als erster in die neue Schulordnung eintritt, wird der Vierzigjährige des Jahres 2000 sein, und einer davon wird vielleicht dann in diesem Saale sitzen und darüber zu befinden haben, ob dieses Gesetz auch Fortschritt, echter Fortschritt, nämlich Fortschritt zum Guten, gewesen ist.

Dieses Gesetz soll — und das möchte ich gegenüber kritischen Bemerkungen sagen — nicht einfach alles bringen. Die Schulreform des Jahres 1927 stand unter der ernststen Problematik, in den bevölkerungsreichen Industriegebieten den jungen Menschen den Bildungsaufstieg zu ermöglichen. Bis zu einem gewissen Grad ist das gelungen. Wir haben heute dreimal so viele Mittelschüler als zur damaligen Zeit, und in den volkreichen Wiener Gemeindebezirken besuchen 50 und mehr Prozent der Abgänger der Volksschule heute bereits die Mittelschule. In diesem Gesetz geht es vor allem auch darum, in den verkehrsarmen Gebieten nicht einfach eine Blockade im Bildungsweg aufzurichten, aber die Kinder bis zum 14. Lebensjahr in der behüteten Atmosphäre ihrer dörflichen und kleinstädtischen Gemeinschaft zu belassen. Deswegen habe ich mich entgegen schwerwiegenden Bedenken, harten Einwendungen und Zensuren entschlossen, eine Form der Mittelschul-Oberstufe zu finden, die gerade den Kindern, die aus diesen Gebieten kommen, den Übertritt in eine Mittelschule gestattet und — wir haben jetzt eine fünfstufige Mittelschul-Oberstufe — ihnen auch eine solide Bildung gibt, die es

ermöglicht, schließlich auch in die Hochschule einzurücken.

Dieses Gesetz, in der Organisation seines Schulwesens in vielem wahrscheinlich von mit traditionellen Vorstellungen belasteten Schul-leuten kritisiert, wird eines vermeiden: Sackgassen soll es nicht mehr geben; Brücken und Übergänge sollen offenbleiben, aber ein Duktus soll sichtbar sein: keine Senkung des Niveaus, sondern eine Verbreiterung von Straßen und Brücken, die da und dort noch allzu eng gewesen sind.

Ich darf mich hier auf das Vorwort, das Karl Marx zur französischen Ausgabe seines „Kapitals“ geschrieben hat, berufen, wo er sagte: „Die Wissenschaft ist keine breite Landstraße, sondern ein Berg, dessen Bewältigung Mühe, Opfer und Fleiß verlangt.“

Mühe, Opfer und Fleiß, meine sehr geehrten Frauen und Herren, soll dieses Schulgesetz auch nicht unseren jungen Menschen ersparen, denn wir würden sie sonst zu Schwächlingen in künftigen Bewährungsproben unserer Republik machen. Wir sollten uns aber bemühen, daß die Gemeinschaft dem einzelnen jene Schwierigkeiten abnimmt, zu deren Bewältigung die eigene Kraft und die Kraft seiner Familiengemeinschaft einfach nicht ausreichen. Deshalb hat sich die Unterrichtsverwaltung immer zu dem Grundsatz bekannt, daß die Schulreform zusammen mit der Reform der Lehrerbildung und der besseren materiellen Ausstattung der Schule vor allem in räumlicher Hinsicht die Begabtenförderung mit zum Ziele haben muß.

Ich möchte am Schlusse dieser Ausführungen an die Vertreter der großen wirtschaftlichen und sozialen Interessengruppen, wo immer sie stehen mögen, die herzliche Bitte richten: Vergessen sie bei allen Schulreformen nicht auf die Begabtenförderung.

Gerade in diesen Tagen werden gewaltige Ansprüche an den Staat und an die öffentliche Hand gestellt. Vielleicht werden sie da und dort von stoßkräftigen Organisationen getragen. Ich möchte mich in diesem Augenblick als Sprecher der Republik für unsere jungen Menschen einsetzen, daß sie nicht allzu lange auf halben Sold gestellt sind und, wenn es notwendig ist, sich die öffentliche Hand um die Begabtenförderung kümmert, und zwar nicht nur an den Hochschulen, sondern auch an den mittleren Lehranstalten.

Meine sehr geehrten Frauen und Herren! Am Schlusse gebe ich der Überzeugung Ausdruck, daß dieses Gesetz ein Teil des Tractatus pacis, des Friedensvertrages der Gesellschaftsgruppen, der politischen Gruppen, der religiösen Gemeinschaften und aller Gruppen unseres Volkes, die sich in der Republik nun-

mehr auf eine gemeinsame Plattform begeben, ist. Wir denken nicht alle dasselbe, und wir werden auch in Zukunft nicht alle dasselbe denken, denn wir wollen freie Menschen sein. Aber wir wollen unsere Jugend in den Schulen dazu erziehen, daß sie lernt, gleich zu denken, damit das Gespräch und die Gesprächssituation, die Grundlage der Demokratie und der Freiheit, auch dann gesichert ist, wenn scheinbar die Gewalt der Tatsachen überzeugender auf junge Herzen wirkt als die Macht der Ideen.

In diesem Sinne habe ich mich als der derzeit amtierende Unterrichtsminister der Republik Österreich für dieses Kompromiß eingesetzt. Ich danke. *(Allgemeiner lebhafter Beifall.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Bericht-erstatte das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1962: Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1960 geändert und ergänzt wird (Strafprozeßnovelle 1962)

Vorsitzender: Wir kommen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Strafprozeßnovelle 1962.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Koubek. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Koubek: Hohes Haus! Der Nationalrat hat vorgestern eine Novelle zur Strafprozeßordnung angenommen. Ursprünglich bestand die Absicht, die Strafprozeßordnung, die aus dem Jahre 1873 stammt, im gesamten zu novellieren. Fast 90 Jahre sind schon seit der Schaffung der Strafprozeßordnung vergangen, und vieles ist anders geworden. Viele Bestimmungen dieser Rechtsvorschrift müssen daher den neuen Verhältnissen angepaßt werden. Gegenwärtig arbeitet im Bundesministerium für Justiz eine Kommission an der Reform unserer Strafprozeßordnung.

Obwohl diese Vorarbeiten zur Novellierung der Strafprozeßordnung in vollem Gange sind, hat sich der Herr Bundesminister für Justiz entschlossen, der Gesetzgebung eine Teilnovelle zur Strafprozeßordnung vorzulegen, weil die Bestimmungen des einseitigen Berufungsverfahrens durch den im Jahre 1958 erfolgten Beitritt Österreichs zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten obsolet sind.

Seit dem Beitritt zu dieser Konvention haben ungefähr 200 Österreicher, die von österreichischen Gerichten verurteilt worden

sind, Beschwerden bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte wegen Verletzung der durch die Konvention geschützten Rechte eingebracht. Der überaus größte Teil dieser Beschwerden wurde von der Kommission schon bei der Vorprüfung zurückgewiesen. Vier Beschwerden jedoch wurden angenommen und 16 weitere gleichartige Beschwerden bis zur Entscheidung über die vier anerkannten Beschwerden in Schwebe gelassen.

Diese vier Beschwerden wenden sich mit Recht gegen die Bestimmungen der Strafprozeßordnung, nach welcher die Strafberufung in nichtöffentlicher Sitzung im Beisein des öffentlichen Anklägers, aber in Abwesenheit des Angeklagten oder seines Verteidigers verhandelt und entschieden wird. Aus dieser Tatsache folgern die Beschwerdeführer mit Recht ein Übergewicht des Anklägers vor der Verteidigung.

Da das Bundesministerium für Justiz erkannte, daß die Menschenrechtskommission trotz der aufklärenden Stellungnahme des zuständigen Ressorts den Beschwerden stattgeben könnte, und das Ministerium ohnedies die Absicht hatte, bei der Reform der Strafprozeßordnung die einseitige Strafberufung in eine zweiseitige, öffentliche umzuwandeln, kam es zu der vorliegenden Teilnovellierung.

Durch die Novelle soll überall dort, wo dies möglich ist, ein zweiseitiges, öffentliches Berufungsverfahren eingeführt werden. Auch die bezüglichen Gesetzesstellen werden geändert, damit der mittellose Angeklagte sich auf Staatskosten an diesem nun novellierten Berufungsverfahren beteiligen kann.

Gleichzeitig wurde auch in Aussicht genommen, ein bereits abgeschlossenes Berufungsverfahren auf Antrag des Verurteilten oder seines gesetzlichen Vertreters wieder zu eröffnen und es nach den neuen Grundsätzen der vorliegenden Strafprozeßnovelle durchzuführen, wenn die Europäische Menschenrechtskommission eine einschlägige Beschwerde angenommen hat oder die Frist von sechs Monaten auf Erhebung einer solchen Beschwerde noch offen ist.

Durch die vorliegende Novelle müssen neun Paragraphen geändert werden.

Im § 41 wird die Möglichkeit eröffnet, einen Armenvertreter im Rechtsmittelverfahren für den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung zu bestellen. Nach § 286 Abs. 4 ist dem Angeklagten, wenn er keinen Verteidiger hat und für ihn auch kein Armenvertreter bestellt worden ist, von Amts wegen für den Gerichtstag ein Verteidiger beizustellen.

Im § 294 wird allgemein die Abhaltung eines öffentlichen Gerichtstages angeordnet. Nur folgende Fälle werden in einer nicht-

öffentlichen Sitzung verhandelt und entschieden:

1. wenn die Berufung verspätet eingebracht worden ist;
2. wenn sie von einer Person ergriffen wurde, der das Recht der Berufung nicht zusteht;
3. wenn die Berufung nicht in die Richtung geht, in der sie in Anspruch genommen worden ist;
4. wenn die Berufung von einer Person ergriffen wird, die auf die Berufung schon verzichtet hat, und
5. wenn bei der Anmeldung und Ausführung der Berufung die Punkte des Erkenntnisses, durch die sich der Angeklagte beschwert findet, nicht deutlich oder nicht bestimmt bezeichnet worden sind.

Im § 296 wird der Fall behandelt, daß eine Nichtigkeitsbeschwerde und eine Berufung gleichzeitig an den Obersten Gerichtshof gelangen. Früher hat der Oberste Gerichtshof auch sofort in nichtöffentlicher Sitzung über die Berufung entschieden. Jetzt muß er sich hiebei an die novellierten Bestimmungen des § 294 halten. Grundsätzlich muß nun auch in öffentlicher Sitzung die Entscheidung getroffen werden.

§ 467 Abs. 5 bestimmt, daß die Berufung oder die Berufungsausführung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen oder aufzunehmen ist. Nach dieser Bestimmung hat der Gegner das Recht, die Berufungsausführungen zu erhalten und binnen 14 Tagen eine Gegenäußerung einzureichen.

Durch den § 469 wird die Möglichkeit einer nichtöffentlichen Sitzung nur auf die Vorprüfung der Berufung eingeschränkt.

§ 471 verfügt, sofern die Berufung nicht nach § 294 in nichtöffentlicher Sitzung erledigt worden ist, die Ausschreibung eines öffentlichen Gerichtstages und die Ladung oder Vorführung des Angeklagten. Dieser Paragraph enthält auch alle Schutzbestimmungen, die die Mitbeteiligung des Angeklagten an der auf dem öffentlichen Gerichtstag durchzuführenden Berufungsverhandlung garantieren.

In § 488 wird die Bestimmung der Z. 1 und im § 489 Abs. 1 werden die Bestimmungen der Z. 2 und 7 aufgehoben.

Die Absicht, in einem Artikel II Übergangsbestimmungen für den Fall zu schaffen, daß abgeschlossene Berufungsverfahren wieder eröffnet werden sollen, wenn der Verurteilte bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte eine Beschwerde eingebracht hat und diese von der Kommission anerkannt wurde, wurde fallengelassen. Die wenigen Fälle, die hier anfallen könnten, beabsichtigt man nach den Ausführungen des Herrn Bundes-

4704

Bundesrat — 194. Sitzung — 20. Juli 1962

ministers für Justiz im Nationalrat anders zu lösen.

Durch die vorliegende Strafprozeßnovelle wird dem augenblicklichen Bedürfnis nach Einführung eines zweiseitigen, öffentlichen Berufungsverfahrens im Strafprozeß Rechnung getragen. Durch die Annahme der vorliegenden Strafprozeßnovelle dürfte keine Personalvermehrung notwendig sein. Auch finanzielle Mehrkosten entstehen nicht. Soweit es zu einer stärkeren Heranziehung von Armenvertretern zu Lasten des Bundes kommen wird, wurde für die Bedeckung dieser Mehrauslagen bereits bei der Erhöhung der Pauschalgebühren für Armenvertretungen entsprechend vorgesorgt.

Die vorliegende Strafprozeßnovelle wurde im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten gestern gründlich vorberaten. Ich wurde beauftragt, hier im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Dr. Gasperschitz. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dr. Gasperschitz: Hoher Bundesrat! Sehr geehrter Herr Bundesminister für Justiz! Wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, wird nach der derzeitigen Rechtslage über Berufungen wegen des Ausspruches der Strafe in nichtöffentlichen Sitzungen entschieden. Gemäß § 35 Abs. 2 der Strafprozeßordnung kann diesen Sitzungen der Staatsanwalt, nicht aber der Angeklagte oder dessen Verteidiger beiwohnen. Darin sehen führende Mitglieder der Europäischen Kommission für Menschenrechte, aber auch österreichische Juristen, insbesondere jene aus dem Rechtsanwaltsstand, ein Übergewicht der Anklage gegenüber der Verteidigung.

Mit dieser Gesetzesvorlage soll nun die Waffengleichheit zwischen Anklage und Verteidigung durch Umgestaltung des Berufungsverfahrens in ein zweiseitiges öffentliches Verfahren hergestellt werden. Wird also auf Grund einer Vorprüfung die Berufung, weil verspätet eingebracht, von einer hiezu nicht berechtigten Person ergriffen oder mangels deutlicher Bezeichnung der Berufungspunkte nicht schon deshalb zurückgewiesen, ist ein öffentlicher Gerichtstag anzuberaumen. Zu diesem Gerichtstag sind nach der Gesetzesvorlage nun auch der Angeklagte und dessen Verteidiger zu laden, wenngleich die Berufung sich nur gegen die Straftat oder das Strafmaß richtet. Auf diese Weise soll der von der Kommission für Menschenrechte richtig befundene Zustand in unserer Strafprozeßordnung hergestellt werden.

Der Nationalrat hat den Artikel I der Regierungsvorlage mit unwesentlichen Abänderungen zum Gesetzesbeschluß erhoben, hingegen den Artikel II, wie der Herr Berichterstatter bereits ausgeführt hat, der die Möglichkeit vorsah, bereits abgeschlossene Berufungsverfahren in bestimmten Fällen nach den neuen Grundsätzen wiederaufzunehmen, fallengelassen.

Dies war auch richtig, weil mit dieser Bestimmung des Artikels II in der Öffentlichkeit der Eindruck hätte erweckt werden können, die österreichischen prozessualen Vorschriften im Berufungsverfahren seien dergestalt, daß sie sich bisher zum Nachteil für den Angeklagten auswirken mußten. Dem ist aber doch nicht so.

Wenn auch die österreichische Strafprozeßordnung aus dem Jahre 1873 stammt und reformbedürftig ist, so muß man objektiv doch feststellen, daß zumindest bei Berufungen gegen Urteile der Gerichtshöfe die Zweiseitigkeit gewahrt ist. Die Berufungsausführung ist nämlich nach der derzeitigen Rechtslage dem Gegner mitzuteilen, dem die Strafprozeßordnung das Recht einräumt, eine Gegenausführung zu überreichen.

An die Stelle dieses Aktenverfahrens bei Berufungen wegen der Strafe soll nun nach der Gesetzesvorlage in der Regel ein öffentliches Verfahren treten, was den Vorteil bringt, daß neben dem Staatsanwalt nunmehr auch der Verteidiger anwesend ist und daß der Berufungssenat einen persönlichen Eindruck vom Angeklagten gewinnen kann, vorausgesetzt, daß er auch zum Gerichtstag erscheint.

Die Zweiseitigkeit im Berufungsverfahren ist allerdings derzeit bei Strafberufungen gegen bezirksgerichtliche Urteile nicht gegeben. In diesen Fällen werden nach der Strafprozeßordnung die Berufungsausführungen dem Gegner nicht zugestellt, und dieser hat keine Möglichkeit, eine Gegenschrift einzubringen. Dies ist eine Verletzung des Grundsatzes des allseits geforderten und auch von uns gutgeheißenen zweiseitigen Verfahrens. In diesem Fall überwiegt zweifellos die Stellung des Staatsanwaltes im Berufungsverfahren.

Darf ich in diesem Zusammenhang aber auch kurz mit einigen Sätzen die Stellung des österreichischen Staatsanwaltes beleuchten. Der Staatsanwalt ist nach § 3 Strafprozeßordnung wie alle in dem Strafverfahren tätigen Behörden verpflichtet, die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen, ihn zu belehren und alles zu tun, um den wahren Sachverhalt festzustellen. Der österreichische Staatsanwalt ist berechtigt, zugunsten des Angeklagten Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung zu erheben, wenn er

der Meinung ist, daß das durchgeführte Verfahren nichtig oder die Strafe zum Nachteil des Angeklagten zu hoch bemessen sei. Sie werden kaum einen Schlußvortrag eines Staatsanwaltes in Österreich hören, der nicht auch die Milderungsgründe für den Angeklagten aufzeigt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich führe dies alles deshalb an, damit nicht der Eindruck erweckt wird, wir hätten eine geradezu barbarische Strafprozeßordnung und wir seien erst jetzt von der Europäischen Kommission für Menschenrechte veranlaßt worden, die Strafprozeßordnung im Sinne der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten abzuändern. Die zeitgemäße Neuformung des strafprozessualen Verfahrens gehört schon lange zum legislativen Programm des Bundesministeriums für Justiz. Eine solche gesetzgeberische Schöpfung kann aber nicht von heute auf morgen erfolgen, soll sie auf Jahrzehnte Bestand haben.

Vielerlei Gesichtspunkte sind zu beachten. So wird zum Beispiel zur Sicherung der Menschenrechte der Einbau der Zweiseitigkeit auch im Vorverfahren, ich meine dabei die Interventionsmöglichkeit der Verteidigung vor Erhebung der Anklage, im Stadium der Voruntersuchung und Beteiligung bei der Entscheidung über die Haftfrage, notwendig sein. Die Vorschriften über das Verfahren selbst sollen die möglichste Beschleunigung desselben ermöglichen.

Ein erster Schritt zur Reform der österreichischen Strafprozeßordnung ist mit diesem Gesetzesbeschluß getan. Der Herr Bundesminister für Justiz hat die Großreform für die nächste Gesetzgebungsperiode in Aussicht gestellt. Der Zeitpunkt ist nicht mehr fern, wo Österreich der Welt mit einem den Erfordernissen der Zeit entsprechenden Strafgesetz, mit einer modernen Strafprozeßordnung den Beweis liefern wird, daß es für die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie für seine Rechtsstaatlichkeit nicht nur mit Worten eintritt, sondern auch beispielgebende Taten zu setzen bereit ist. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Ehe ich dem Herrn Bundesminister Dr. Broda das Wort erteile, begrüße ich den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Doktor Kreisky herzlich. *(Allgemeiner Beifall.)*

Ich bitte nun Herrn Bundesminister Doktor Broda, das Wort zu ergreifen.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Hoher Bundesrat! Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich darf vorerst dem Herrn Bundesrat Dr. Gasperschitz für seine ebenso sachkundigen wie die Be-

mühungen des Bundesministeriums für Justiz anerkennenden Worte danken. Ich möchte insbesondere noch das unterstreichen, was Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz über die Funktion, die Aufgabe der österreichischen Staatsanwälte gesagt hat. Die österreichischen Staatsanwälte haben seit fast 90 Jahren, seit 1873, im Sinne des § 3 der Strafprozeßordnung redlich die Last getragen, alles Für und Wider gegen den Beschuldigten vor Gericht zu vertreten und geltend zu machen. Ich bin dem Herrn Bundesrat sehr dankbar dafür, daß er das in diesem Hohen Hause auch im Hinblick auf unsere Stellungnahme vor den internationalen Institutionen, deren Zuständigkeit wir freiwillig anerkannt haben und anerkennen, noch einmal unterstrichen hat.

Worum geht es? Das Strafverfahren, ein sehr wichtiger Bezirk der Ordnung der menschlichen Beziehungen und Zusammenhänge, erfordert im ausgehenden 20. Jahrhundert andere Überlegungen, andere Grundsätze des Denkens, auch andere Grundsätze des neuen Denkens, als es bei der Strafprozeßordnung, die vor fast 100 Jahren ein bedeutender Fortschritt gewesen ist, der Fall war. Wir hatten dieses legislative Programm bereits, wir haben es weiter. Unser Beitritt zur Konvention der Menschenrechte und die Verfahren, denen wir uns in Straßburg stellen, haben uns geholfen, dieses Programm rascher schrittweise zu verwirklichen. Diese Verfahren in Straßburg haben uns — das sagen wir ganz offen — Impulse gegeben. Diese Impulse sollen — und das ist ja der Sinn der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Rechtswesens — uns auch in unserem eigenen Rechtsbezirk weiterhelfen.

Hoher Bundesrat! Ich darf nur ein paar Worte über das Neuland sagen, das wir betreten haben. Für eine nationale Justiz ist es ganz gewiß nicht einfach, daß sie nun anerkennt — das tun wir auf Grund unseres Beitrittes zur Menschenrechtskonvention —, daß es über unseren höchsten Gerichtshöfen in bestimmten Fällen, bei denen es um den Schutz der Grundrechte und der Grundfreiheiten des Menschen geht, noch höhere Instanzen gibt: die europäischen Instanzen der Menschenrechtskommission, allenfalls des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

Sehr geehrte Damen und Herren! Ich muß die öffentliche Meinung um Verständnis dafür bitten, daß die österreichische Justiz nicht mit fliegenden Fahnen in dieses Neuland einmarschiert. Es erfordert sehr viel Umdenken bei unseren Richtern und Staatsanwälten, daß sie dieser Tatsache Rechnung tragen und zunehmend Rechnung tragen werden, daß — ich wiederhole es — in bestimmten Fällen, bei

denen es um die Grund- und Freiheitsrechte des Menschen geht, der Appell an überstaatliche, überstaatliche Gerichtsinstanzen zulässig und durch unsere Verpflichtungen, die wir übernommen haben, Teil unserer Rechtsordnung geworden ist.

Ich möchte das sagen, was ich schon im Nationalrat sagte. Die Tatsache, daß sich bisher eine relativ große Zahl von Österreichern — nämlich 200 Beschwerdeführer — an die Europäische Menschenrechtskommission gewandt hat, spricht nicht gegen unsere rechtsstaatlichen Einrichtungen, wenn ich das ganz bescheiden sagen darf. Es spricht für das Funktionieren unserer rechtsstaatlichen Einrichtungen, daß man es in Österreich durchaus ernst nimmt, daß man sich nach Straßburg, wie man heute kurz sagt, wenden kann, daß niemand gehindert wird, es zu tun. Wir tun im Sinne unserer Verpflichtungen alles, was wir tun können, ohne daß wir natürlich — das ist immer unvermeidlich — das Querulanten-tum fördern wollen. Wir ebnen von uns aus alle Wege im Sinne unserer Verpflichtungen, sodaß sich jeder, der sich in seinen Rechten verletzt glaubt, über unsere nationalen Grenzen hinaus an eine europäische Rechtsinstanz, an einen europäischen Gerichtshof wenden kann. Ich möchte das sagen, was ich im Nationalrat sagte: Wir haben nichts zu verbergen, wir stellen uns auch im Bereiche der Justiz jeder internationalen Instanz.

Sehr geehrte Damen und Herren! Es ist wichtig, Ihnen zu sagen, daß wir die österreichischen Interessen sehr ernsthaft — das war unsere Pflicht — vor der Europäischen Menschenrechtskommission vertreten haben. Ich möchte dem österreichischen Vertreter vor der Europäischen Menschenrechtskommission — es ist ein Angehöriger der Generalprokuratur, Herr Generalanwalt Dr. Liebscher, der das Bundesministerium für Justiz dort sehr sachkundig und entschieden vertreten hat — für seine Bemühungen wirklich den Dank aussprechen. Ich möchte Wert darauf legen, festzustellen, daß alles unternommen wurde, um unseren Rechtsstandpunkt konsequent und richtig zu vertreten.

Aber ein souveräner Staat, der Prozeßpartei ist — und Österreich ist Prozeßpartei in Straßburg —, soll sich nicht wie ein säumiger Schuldner verhalten, der den Prozeß noch hinausziehen will. Als uns unser Vertreter sagte, die Mehrheit der Kommission würde im Sinne der Erwägungen, die der Herr Berichterstatter und mein Herr Vorredner angestellt haben, zum Ergebnis kommen, daß diese Bestimmung der Strafprozeßordnung 1873 nicht den Auffassungen der Straßburger Instanzen über die Menschenrechtskonvention entspricht,

da hatten wir die Konsequenzen zu ziehen. Wir haben sie im Bereich der Justizverwaltung gezogen. Ich bin sehr froh, daß mit Ihrem heutigen Votum nun auch die gesetzgebenden Körperschaften diese Konsequenzen ziehen und daß wir damit durch einen praktischen Beitrag zu erkennen geben, daß wir unsere europäischen Verpflichtungen sehr ernstnehmen, daß wir uns nicht drängen lassen, sondern daß wir dann unsere Entscheidungen treffen, wenn wir es für notwendig, richtig und zeitgemäß erachten.

Sehr geehrte Damen und Herren! Ich kann nur noch sehr wenig zu dem sagen, was hier schon ausgeführt wurde. Vielleicht darf ich an das anknüpfen, was Ihnen der Herr Bundesminister Dr. Drimmel in einem anderen Zusammenhang eben so beredt ausgeführt hat. Er hat davon gesprochen, daß im alten Österreich in den neuen Gebieten Österreichs, nämlich in Galizien, sehr viel ausprobiert wurde. So war es auch mit dem österreichischen Strafrecht und mit all dem, was mit dem Strafrecht zusammenhängt. So arbeiten wir jetzt — Sie wissen ja davon, hier war oft genug davon die Rede — an der Neufassung unseres Strafgesetzes, des Strafverfahrensrechtes und des Strafvollzugswesens. In Wirklichkeit werden wir Ihnen dann, sehr geehrte Damen und Herren, ein neues Strafgesetz vorlegen, das an die Stelle des Westgalizischen Strafgesetzbuches Kaiser Josef II. aus dem Jahre 1787 treten wird. In Westgalizien wurde nämlich von einem sehr reformfreudigen österreichischen Monarchen das damals neue österreichische Strafrecht als Westgalizisches Gesetzbuch vom Jahre 1787 ausprobiert.

Wir glauben, daß wir in der nächsten Gesetzgebungsperiode des Nationalrates so weit sein werden, daß wir dann den gesetzgebenden Körperschaften, somit auch dem Hohen Bundesrat, ein neues österreichisches Strafgesetz, ein in wesentlichen Grundzügen geändertes Strafverfahrensrecht und ein österreichisches Strafvollzugsgesetz vorlegen können. Im wesentlichen wird es darum gehen, daß wir dort, wo das noch nicht geschehen ist — das ist das besondere Anliegen der Strafprozeßreform —, die Überreste des Obrigkeitsstaates, der nicht mehr in die heutige Zeit paßt, abbauen werden. Es ist schon so, daß der Obrigkeitsstaat auch manche Bequemlichkeit für den Untertanen mit sich bringt. Auch davon hat der Kollege Dr. Drimmel im Zusammenhang mit seinem Ressort gesprochen. Wir verwalten aber unsere Angelegenheiten heute überall selbst, und so ist es nur verständlich, daß wir auf diesem so wichtigen Gebiet des Strafverfahrensrechtes auch das, was vom Obrigkeitsstaat noch da ist, diese mangelnde Zweiseitigkeit des Ver-

fahrens, dieses gewisse Übergewicht des Vertreters des Staates, des Staatsanwaltes, beseitigen wollen.

Wir wollen vor allem die letzten Überreste des geheimen Aktenverfahrens beseitigen. Nichts ist unerträglicher für unsere heutigen Vorstellungen von Rechtssicherheit und von den Menschenrechten als das Gefühl und das Bewußtsein, daß nicht der Mensch dem Menschen dort gegenüber treten kann, wo es um seine Angelegenheiten, um so wichtige Angelegenheiten wie im Strafprozeß geht, sondern daß in seiner Abwesenheit über ihn entschieden wird.

Die Strafprozeßordnung 1873, die Strafprozeßordnung des Liberalismus, war gewiß ein großer Fortschritt gegenüber dem bis dahin im wesentlichen geltenden Inquisitionsverfahren, dem geheimen Aktenverfahren der früheren Zeit. Aber in verschiedenen wichtigen Verfahrensabschnitten hat sich ein nichtöffentliches Verfahren, in dem über den Beteiligten, den Betroffenen, den Beschuldigten in seiner Abwesenheit entschieden wird, bis heute erhalten.

Mit der Strafprozeßnovelle, der Sie nun Ihre Zustimmung geben wollen, machen wir über die Strafprozeßordnung 1873 hinaus den entscheidenden Schritt vorwärts zur Beseitigung der Reste des nichtöffentlichen Verfahrens, des geheimen Aktenverfahrens, zu einer neuen Prozeßordnung, nach der das Gericht ganz gewiß rasch und entschieden sein Votum abgeben soll, urteilen soll, die Gesellschaft schützen soll; aber dem Betroffenen muß jede Möglichkeit gewahrt sein, seinen Standpunkt Aug in Aug und offen gegenüber dem Vertreter der Anklagebehörde und dem Gericht vorzubringen. Das ist das Wesentliche, und das wollte ich Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, noch sagen.

Vielleicht darf ich Ihnen in der Hoffnung, daß dies das Werk der X. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates werden möge, noch folgendes sagen:

Die sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts haben dem alten Österreich die Grundlagen des Verfassungsstaates gebracht, wie er im wesentlichen im Jahre 1920 in die Bundesverfassung der Ersten Republik übernommen und ausgebaut worden ist. Es ist unsere große Hoffnung und unsere Bemühung, daß die sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts die neuen zeitgemäßen Grundlagen für das Funktionieren der rechtsstaatlichen Einrichtungen im Sinne unserer Zeit, die Grundlagen und Einrichtungen des freiheitlichen Rechtsstaates, wie man ihn nennt, bringen mögen! (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender: Ich begrüße herzlich den inzwischen im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus. (*Allgemeiner Beifall.*)

Zum 2. Punkt der heutigen Tagesordnung liegt keine weitere Wortmeldung mehr vor. Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1962: Bundesgesetz, mit dem einige Bestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 abgeändert werden (Grunderwerbsteuergesetz-Novelle 1962)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Grunderwerbsteuergesetz-Novelle 1962.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Römer: Hoher Bundesrat! Meine Herren Minister! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates behandelt im wesentlichen zwei Punkte:

Erstens nimmt er Rücksicht darauf, daß durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Oktober 1961 der § 1 der Grunderwerbsteuer-Durchführungsverordnung aus 1955 aufgehoben wurde. Begründet wurde dies damit, daß das Grunderwerbsteuergesetz keine Bestimmung enthält, die eine mündliche Erklärung ausschließt. Der § 166 Abs. 1 der Abgabenordnung gäbe aber keine Rechtsgrundlage dafür, daß im Gegensatz zu der Bestimmung des § 168 der Abgabenordnung die mündliche Erklärung im Verordnungswege ausgeschlossen werden könne.

Seit 1. Jänner dieses Jahres ist der Schuldner von Grunderwerbsteuer nicht mehr verpflichtet, eine schriftliche Veräußerungsanzeige abzugeben. Dies zwingt die Finanzämter zu umständlichen, Zeit und Geld kostenden Erhebungen.

Die nunmehr geltende Veräußerungsanzeige erspart beiden Teilen, dem Finanzamt und dem Steuerpflichtigen, unnütze Arbeit. Es erweist sich daher als notwendig, an der Einrichtung der Veräußerungsanzeige festzuhalten. Die Neufassung des § 18 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 entspricht dieser Notwendigkeit.

Der zweite Punkt bezieht sich auf Vereinigungen, die sich mit der Schaffung von Wohnungseigentum befassen. Wenn eine Vereinigung, die die statutenmäßige Aufgabe hat,

Wohnungseigentum zu schaffen, an eine Person einen Grundstücksanteil abgibt, ist dieser Erwerb nur dann von der Grunderwerbsteuer befreit, wenn — wie das Gesetz sagt — der Erwerber die Wohnung selbst tatsächlich errichtet hat.

Durch die Neufassung des § 4 Abs. 1 Z. 3 Grunderwerbsteuergesetz soll nunmehr sowohl der Erwerb von Grundstücksanteilen zur Schaffung eines Wohnhauses und der Begründung von Wohnungseigentum als auch der Erwerb von Grundstücksanteilen, auf denen eine Vereinigung mit der statutenmäßigen Aufgabe der Schaffung von Wohnungseigentum bereits ein Wohnhaus errichtet hat, grunderwerbsteuerlich begünstigt werden.

Hoher Bundesrat! Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1962: Bundesgesetz über eine Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte auf den 1. Jänner 1963 sowie über die Veranlagung der Grundsteuer und der Bodenwertabgabe für das Kalenderjahr 1962

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte auf den 1. Jänner 1963 sowie die Veranlagung der Grundsteuer und der Bodenwertabgabe für das Kalenderjahr 1962.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Fachleutner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Fachleutner: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß betrifft eine Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte auf den 1. Jänner 1963 sowie die Veranlagung der Grundsteuer und der Bodenwertabgabe für das Kalenderjahr 1962.

Im § 1 wird diese für den 1. Jänner 1962 vorgesehene Hauptfeststellung der Einheitswerte auf 1. Jänner 1963 verschoben. Zu erwähnen ist, daß bis zu diesem Zeitpunkt die Einheitswerte vom 1. Jänner 1961 weitergelten.

§ 2 regelt die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 1962, soweit sich ein vom Jahresbetrag 1961 abweichender Betrag ergibt a) durch eine Änderung des Hebesatzes für das Kalenderjahr 1962, b) durch eine Fortschreibungsveranlagung oder Nachveranlagung nach dem Grundsteuergesetz zum 1. Jänner 1962 oder c) infolge einer mit dem 1. Jänner 1962 wirksam werdenden oder wegfallenden Grundsteuerbefreiung. Wenn sich keine Änderungen ergeben, so ist die Grundsteuer für 1962 in der gleichen Höhe wie für 1961 zu erheben.

Der § 3 enthält hinsichtlich der Bodenwertabgabe eine Sonderregelung, die deshalb notwendig ist, weil die Novelle zum Bodenwertabgabegesetz, BGBl. Nr. 4/1962, die bestimmte Grundstücke von der Abgabe befreite und einen Freibetrag von 50.000 S geschaffen hat, von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß die neuen Einheitswerte zum 1. Jänner 1962 festgestellt werden. Es wird daher vorgesehen, daß die bisherigen Einheitswerte mit 2,5 zu vervielfachen sind. Dadurch wird erreicht, daß die Übergangslösung möglichst wenig Verwaltungsaufwand verursacht.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

5. Punkt: Bericht der österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XIII. Sitzungsperiode

6. Punkt: Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1961

7. Punkt: Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über den I. und II. Teil der XVI. Generalversammlung der Vereinten Nationen (New York, 19. September bis 20. Dezember 1961 und 15. Jänner bis 23. Februar 1962)

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 5, 6 und 7 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

der Bericht der österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XIII. Sitzungsperiode,

der Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätigkeit

des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1961 und

der Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über den I. und II. Teil der XVI. Generalversammlung der Vereinten Nationen.

Berichterstatter zu allen drei Punkten ist Frau Bundesrat Dr. Hertha Firnberg. Ich ersuche sie um ihre drei Berichte.

Berichterstatterin Dr. Hertha Firnberg: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich lege Ihnen vorerst den Bericht der österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XIII. Sitzungsperiode vor. Diese Sitzungsperiode zerfällt in drei Teile und erstreckte sich vom 24. April 1961 bis zum 14. Mai 1962. Während der Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates nunmehr zum viertenmal vorgelegt wurde, wird hier zum erstenmal ein Bericht der österreichischen Delegation über die Tätigkeit der Beratenden Versammlung des Europarates unterbreitet.

Die Beratende Versammlung hat zwar lediglich beratende Funktion, sie ist aber das Forum europäischer Aussprache. Die Beratungen vollziehen sich in Plenarsitzungen der Beratenden Versammlung und in Sitzungen von zwölf Ausschüssen und von deren Unterausschüssen, in denen österreichische Vertreter folgende Funktionen innehaben: im Politischen Ausschuß die Vizepräsidentenstelle, im Ausschuß für Bevölkerung und Flüchtlinge gleichfalls die Vizepräsidentenstelle, in der Arbeitsgruppe für Beziehungen mit den nationalen Parlamenten die Präsidentenstelle, und im Sozialausschuß hatte bis zu seinem Tod der Abgeordnete Peter Strasser die Präsidentenschaft inne.

In der XIV. Sitzungsperiode sind zwei weitere Österreicher zu Vizepräsidenten gewählt worden, und zwar für den Geschäftsordnungsausschuß und für den Kulturausschuß.

Außer den Plenarsitzungen und den Ausschusssitzungen des Europarates finden gemeinsame Beratungen zwischen der Beratenden Versammlung des Europarates und dem Europäischen Parlament statt.

In der XIII. Sitzungsperiode beschäftigte die Beratende Versammlung an politischen Problemen insbesondere die Beziehung zwischen EWG und EFTA, da durch die Beitrittsansuchen Großbritanniens, Dänemarks und Irlands sowie durch die ihnen folgenden Assoziationsansuchen der drei neutralen europäischen Staaten, also Österreichs, der Schweiz und Schwedens, eine neue Integrationssituation

geschaffen war. Die Frage der Neutralität war in diesem Zusammenhang Gegenstand einer besonders eingehenden Debatte. Mehrere Empfehlungen und Entschließungen der Beratenden Versammlung gaben dem Wunsch nach engerer europäischer Zusammenarbeit Ausdruck. Die Berlin-Krise war gleichfalls Gegenstand ausführlicher Debatten. Ferner wurde die Lage in Südtirol im Unterausschuß des Politischen Ausschusses eingehend besprochen. Alle Mitglieder des Unterausschusses vertraten die Meinung, daß eine Lösung gesucht werden müsse, die sich im Rahmen des Abkommens von 1946, im Geiste der Entschließung 136 und der Empfehlung 213 der Versammlung des Europarates und der Entschließung der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 1960 bewege.

Der Vorsitzende, Senatspräsident Paul Struye, wurde mit der Aufgabe der Berichterstattung betraut, die er nach Rückkehr von seiner Informationsreise nach Österreich und Italien zu Beginn des Jahres 1962 erfüllte.

Die Beratende Versammlung befaßte sich im Komplex der Wirtschaftsfragen eingehend mit dem ersten Jahresbericht der EFTA, wobei sie die Auffassung vertrat, der auch in einer Empfehlung Ausdruck gegeben wurde, daß es von allergrößter Bedeutung sei, daß die Verhandlungen zu einem Abschluß von Abkommen führen, die es allen Ländern gestatten, an der Schaffung eines umfassend integrierten europäischen Marktes teilzunehmen, wobei die wesentlichen Interessen aller europäischen Staaten geschützt werden müssen.

Die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, ein Bericht der OEEC und der OECD, die europäische Landwirtschaftspolitik, die Weltkampagne gegen Hunger, Fragen des bürgerlichen Erbrechtes, ein Bericht des Verkehrsministers und Fragen der Verkehrssicherheit bildeten weitere Beratungsgegenstände.

Umfangreich war auch der Themenkreis der zur Beratung stehenden Sozialprobleme. Unter anderem wurden besprochen die Europäische Sozialcharta, die Probleme der Verunreinigung der Atmosphäre, Freizeitfragen, Fragen der Berufsausbildung sowie die Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Arbeitsamt und dem Europarat. Auf Grund eines Direktivantrages des Sozialausschusses wurde dieser beauftragt, die Möglichkeit zu prüfen, ob eine europäische Organisation für Sozialarbeit geschaffen werden könnte, deren Aufgabe es wäre, Beiträge zur Durchführung von Projekten zugunsten der Entwicklungsländer zu leisten, also eine europäische Form des „Friedenskorps“.

Im Rahmen der Behandlung von Kulturfragen nahm das Projekt des europäischen

Naturschutzes breiten Raum ein. Ein sehr wesentlicher Punkt war ferner die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung.

Von den verschiedenen zur Debatte stehenden Rechtsfragen seien erwähnt das Minderheitenproblem, Fragen der Gemeindeautonomie, Fragen des Adoptions- und Asylrechtes, die Schaffung eines internationalen Instituts für Menschenrechte, ein Bericht und eine Empfehlung über die Ratifizierung der europäischen Abkommen.

In der XIV. Sitzungsperiode gab auch der Herr Bundesminister Dr. Broda anlässlich einer Rede vor der Konsultativversammlung Anregungen zu einer europäischen Vereinheitlichung der Rechtsbegriffe, die dann vom Rechtsausschuß des Europarates aufgegriffen wurden.

Der Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten legte der Beratenden Versammlung mehrere Berichte vor, unter anderem zur Frage der Regionalpolitik, des Europatages, Anregungen für Publikationen zur Erziehung zum Europagedanken und schließlich einen Bericht über die Verbesserung der Rekrutierung von Blutspendern.

Ferner beschäftigte sich die Beratende Versammlung noch mit Flüchtlingsproblemen und der Bevölkerungsentwicklung in Europa. Im Ausschuß „Nicht vertretene Nationen“ wurden die Möglichkeiten zur Aufnahme kultureller Beziehungen zu Polen beraten.

Dieser Kurzbericht gibt naturgemäß nur einen Auszug aus den vielfachen Arbeiten der Beratenden Versammlung des Europarates in der XIII. Sitzungsperiode. Insgesamt wurden 27 Empfehlungen, 13 Entschlüsse und 1 Direktive angenommen.

Dieser Bericht wurde gestern im Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten beraten, und mir wurde der Auftrag erteilt, Ihnen die Kenntnisnahme des Berichtes zu empfehlen.

Ich darf nun mit dem zweiten Bericht, dem Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1961, fortsetzen.

Im Jahre 1961 erhöhte sich die Zahl der dem Europarat angehörenden Länder durch den Beitritt der Republik Zypern auf 16. Im Hinblick auf die Entwicklung der europäischen Zusammenarbeit bedeutet das Jahr 1961 eine Zäsur, die auch die Zukunft des Europarates beeinflußt. Diese durch die Mitgliedschafts- beziehungsweise Assoziationsbegehren verursachte völlig neue Konstellation im Integrationsprozeß Europas gibt dem Europarat insofern größeres Gewicht, als

nunmehr der Europarat, abgesehen von der OECD, die einzige politische Institution sein wird, in der die Staaten des freien Europas in vollständig gleichartiger Stellung ihre Probleme behandeln können.

Als zweite wichtige Aufgabe kommt dem Europarat nunmehr eine Funktion zu, die der Generalsekretär des Europarates als „komplementäre Mission“ bezeichnet, die ihm die Rolle eines Partners in der engeren Europagemeinschaft zuweist, insbesondere auf den Gebieten des Rechtes, der sozialen und der kulturellen Fragen.

Österreichische Regierungsmitglieder nahmen in der XIII. Sitzungsperiode großen Anteil an der Zusammenarbeit mit der Beratenden Versammlung. Von den neun Regierungsmitgliedern, die im Berichtsjahr vor der Beratenden Versammlung sprachen, waren drei Mitglieder der österreichischen Bundesregierung. Der Herr Bundesminister Waldbrunner legte in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister den 7. Jahresbericht dieser Institution vor. Herr Bundesminister Hartmann präsentierte als erster Vizepräsident des OEEC-Ministerkomitees für Landwirtschaft und Ernährung den 5. Bericht dieser Institution der Beratenden Versammlung, und der Herr Bundesminister Kreisky erstattete als Vorsitzender des EFTA-Ministerrates den 1. Jahresbericht an die Beratende Versammlung.

Einen Fortschritt in der Zusammenarbeit des Ministerkomitees mit der Beratenden Versammlung bedeutet die Abhaltung des ersten sogenannten „Kolloquiums“, eines erweiterten Comité Mixte, Ende 1961 in Paris, dessen Debatte vor allem der Stellung der europäischen Neutralen gewidmet war.

Das Ministerkomitee kam in seinen Beratungen über die Rolle des Europarates zu dem Ergebnis, daß neue Schritte zur europäischen Zusammenarbeit im Rahmen des Europarates sich auf Maßnahmen auf kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet konzentrieren sollten. Ein diesbezügliches Dokument schlägt sechs neue Projekte europäischer Zusammenarbeit vor.

Im Zusammenhang mit der verstärkten Rolle des Europarates spielte in den Beratungen des Ministerkomitees die Stellung von europäischen Konferenzen verschiedener Fachminister eine gewisse Rolle.

Weitere Besprechungen galten der zukünftigen Zusammenarbeit zwischen OECD und dem Europarat sowie der Frage eines parlamentarischen Forums der OECD.

Das Ministerkomitee befaßte sich außerdem auch mit dem Problem der technischen Hilfe

an die Entwicklungsländer. Die Aktivität des Europarates dürfte sich vor allem auf den Gebieten der Erziehung und der Ausbildung ergeben.

Beachtliche Fortschritte wurden auf kulturellem Gebiet erzielt. Vor allem ist hier die Schaffung des Rates für kulturelle Zusammenarbeit, des sogenannten CCC, zu erwähnen, der nunmehr die Verwaltung des wesentlich erhöhten Budgets des europäischen Kulturfonds übernimmt. Der CCC wurde vom Ministerkomitee beauftragt, ein neues europäisches Kulturprogramm aufzubauen unter Berücksichtigung der besonderen Vordringlichkeit der Gebiete Hochschulbildung, Schulbildung überhaupt und außerschulische Erziehung. In dieses Jahr fielen auch die vorbereitenden Arbeiten für die 8. Europarat-ausstellung „Europäische Kunst um 1400“, die nunmehr in Wien abgehalten wird.

Fortschritte wurden auch bei der Behandlung des Naturschutzproblems erreicht, bei welcher Österreich eine hervorragende Stellung einnimmt.

Ebenso wurden auch auf sozialen und rechtlichen Gebieten in verschiedenen Fragen Fortschritte erzielt.

Im Jahre 1961 wurde in Turin die Europäische Sozialcharta unterzeichnet, leider — wie bekannt — nicht von Österreich. Weitere behandelte Fragen auf dem Gebiete der Sozialprobleme waren die zwischenstaatliche Adoption, die Arbeitsinspektion, die Ausbildung qualifizierter Sozialarbeiter, Fragen der Sozialversicherung, der Volksgesundheit, der Rehabilitation und andere mehr.

Zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist zu bemerken, daß Ende 1961 zehn Staaten das Recht auf Individualbeschwerde bei der Europäischen Menschenrechtskommission anerkannt haben, acht Staaten die obligatorische Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofes, darunter auch Österreich.

Zu den positiven Ergebnissen des Jahres zählt auch die Resolution des Ministerkomitees, wonach die Europäische Gemeindekonferenz als „eine alle zwei Jahre zusammentretende Institution von beratendem und technischem Charakter“ bezeichnete wurde, und die budgetäre Vorsorge für die vierte derartige Konferenz.

Dieser Bericht wurde im gestrigen Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten des Bundesrates beraten, und ich wurde ermächtigt, im Bundesrat den Antrag auf Kenntnisnahme des Berichtes zu stellen.

Ich bringe nunmehr den dritten Bericht, den Bericht des Bundesministers für Aus-

wärtige Angelegenheiten über den I. und II. Teil der XVI. Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York, die zwischen dem 19. September und 20. Dezember 1961 beziehungsweise zwischen dem 15. Jänner und 23. Februar 1962 tagte.

Der Beginn der XVI. Generalversammlung der Vereinten Nationen stand im Zeichen des tragischen Todes des Generalsekretärs Dag Hammarskjöld.

An großen weltpolitischen Problemen beschäftigte die Generalversammlung vorerst die Berlin-Krise, die abgebrochene Genfer Konferenz über ein Verbot der Atomwaffen und die Wiederaufnahme der sowjetischen Atomversuche.

In die XVI. Generalversammlung fiel auch die nach langen und schwierigen Verhandlungen zustande gekommene Wahl des ständigen Vertreters Burmas bei den Vereinten Nationen, U Thant, zum geschäftsführenden Generalsekretär.

Gegen Ende der Tagung traten Probleme auf, die den Gegensatz zwischen Ost und West verstärkt aufzeigten, wie die Debatten über Tibet, Ungarn und Korea erkennen ließen. In der Schlußphase der XVI. Generalversammlung belastete das indische Vorgehen gegen Goa, Damao und Diu zusätzlich die weltpolitische Problematik, wobei sich grundlegende Verschiedenheiten in der Auffassung über die Rolle der Vereinten Nationen zwischen den westlichen Staaten einerseits und einer größeren Anzahl anderer Mitgliedstaaten andererseits abzeichneten, was in der Weltöffentlichkeit eine besonders intensive Diskussion über die Vereinten Nationen auslöste.

Auch die finanzielle Situation entwickelte sich ungünstig, vor allem wegen des durch die Kongo-Aktion ausgelösten Defizits, das zum Beschluß führte, eine langfristige Anleihe aufzunehmen.

Durch die ständige Aufnahme von neuen Mitgliedstaaten hat sich die Mitgliederzahl der Vereinten Nationen seit ihrer Gründung verdoppelt, wodurch sich die Mehrheitsverhältnisse völlig verschoben haben. Derzeit sind 104 Staaten Mitglieder der Vereinten Nationen, davon 49 afro-asiatische Staaten.

Für Österreich stand die neuerliche Behandlung der Südtirol-Frage im Vordergrund. In der politischen Spezialkommission wurde ein Bericht über die im letzten Jahr stattgefundenen Verhandlungen gegeben. Durch eine einstimmig angenommene Resolution wurde neuerlich die Internationalität des Südtirol-Problems bestätigt und im weiteren festgestellt, daß die Frage noch immer ihrer Lösung harre. In der Debatte zur Südtirol-Frage

sprachen 34 Debatteredner. Österreich und Italien wurden zur Fortsetzung von bilateralen Verhandlungen eingeladen. Der genaue chronologische Verlauf ist dem Bericht des Bundesministers zu entnehmen.

Die österreichischen Vertreter ergriffen auch in der Debatte zur Einstellung der Atomwaffenversuche das Wort. Die österreichische Delegation brachte gemeinsam mit anderen Staaten einen Resolutionsantrag ein mit dem Ziel, eine weitere Verbreitung der Atomwaffen zu verhindern. Dieser Antrag wurde angenommen. Die österreichischen Vertreter in der Spezialkommission gaben ferner in der Debatte über die Auswirkungen der Atomstrahlung eine Erklärung über die Gefahren der Atomstrahlung und die Dringlichkeit ihrer Erforschung ab.

Auch bei den Beratungen der Kommission für Wirtschaftsfragen nahm der österreichische Vertreter das Wort. Zum Problem der wirtschaftlichen Förderung der Entwicklungsländer wurde seitens Österreichs die Erklärung abgegeben, daß Österreich bereit sei, sich an den Entwicklungsproblemen der Vereinten Nationen zu beteiligen.

In der Sozialkommission gab der Vertreter Österreichs im Verlauf der Debatte eine genaue Übersicht über die Flüchtlingssituation in Österreich und die österreichischen Maßnahmen und finanziellen Aufwendungen zur Lösung des Flüchtlingsproblems.

Als ein besonderer Erfolg Österreichs darf der Beschluß der Generalversammlung angesehen werden, die im Jahre 1963 stattfindende Konferenz über den konsularischen Verkehr in Wien abzuhalten. Österreich ist abermals in der Völkerrechtskommission vertreten.

Der bereits 1959 von der Generalversammlung geschaffene Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraumes trat erst in dieser Sitzungsperiode zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und wählte den ständigen Vertreter Österreichs bei den Vereinten Nationen einstimmig zum Vorsitzenden.

In der gestrigen Beratung des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten hat die Tätigkeit des ständigen Vertreters Österreichs bei den Vereinten Nationen, des Herrn Botschafters Dr. Franz Matsch, anerkennende Erwähnung gefunden.

In der gestrigen Sitzung des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten wurde über diesen Bericht eingehend debattiert und mir die Ermächtigung erteilt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Vorsitzender: Wir gehen nun in die Debatte ein, die über alle drei Punkte gemeinsam abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Gabriele. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Gabriele: Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Es freut mich, als Mitglied der österreichischen parlamentarischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates in Straßburg zu den vorliegenden Berichten sprechen zu können.

Ich möchte mich zuerst mit dem Bericht über die Arbeit der österreichischen Delegierten befassen. Aus diesem Bericht, der erstmals von den Delegierten zusammengestellt worden ist, können Sie ersehen, wieviel Arbeit und Mühe von jedem einzelnen in den Ausschüssen der Beratenden Versammlung geleistet wurde und wird. Erschwert wird diese Arbeit dadurch, daß Österreich kraft Statut des Europarates nur sechs Delegierte und sechs Ersatzdelegierte haben darf, sodaß oft ein Delegierter in zwei oder mehr Ausschüssen seine Heimat zu vertreten hat. Außerdem besteht noch die zweite Schwierigkeit, daß die Dokumentation sämtlicher in Behandlung stehender Probleme nur in französischer und englischer Sprache erscheint. Trotz dieser vorhandenen Schwierigkeiten ist es den österreichischen Delegierten zur Beratenden Versammlung des Europarates gelungen, sich durchzusetzen und ihre Position zu festigen.

Aus dem Bericht selbst können Sie entnehmen, welche Probleme in Beratung gestanden sind, welche noch nicht gelöst werden konnten beziehungsweise welche noch in Behandlung stehen.

Besonders interessant war die Debatte zum politischen Bericht, denn hier wurden immer wieder Probleme untersucht und debattiert, welche für uns österreichische Delegierte von grundlegender Bedeutung waren. Ich denke hier an die diesbezüglichen Empfehlungen, betreffend die Beziehungen zwischen EWG, EFTA und den anderen Mitgliedern des Europarates. Ich denke an die sehr eingehende Debatte über die Berlin-Frage, an die Einsetzung eines Unterausschusses zur Beilegung des Streitfalles Südtirol, an die lange und sehr aufschlußreiche Debatte über die Neutralität.

Obwohl im Nationalrat sehr ausführlich über die Neutralität Österreichs gesprochen wurde, muß ich dazu doch einige Tatsachen anführen. Ich möchte ausdrücklich betonen, daß sich unsere Neutralität nicht nur zwangsläufig aus dem Staatsvertrag ergeben hat, sondern daß wir uns freiwillig die Neutralität auferlegt haben, weil sie uns Österreichern ein Herzensbedürfnis ist. Das österreichische Volk hat in den letzten Jahrzehnten viele

schwere Schicksalsschläge auf sich nehmen müssen; viel Not und Elend sind in den letzten Jahren über uns gekommen.

Alle diese Umstände und daß wir durch das gemeinsam erlittene Leid geläutert sind, waren die hauptsächlichste Ursache, daß sich Regierung, Parlament und das österreichische Volk entschlossen haben, sich die immerwährende Neutralität aufzuerlegen. Wir haben diesen unseren Standpunkt als österreichische Delegierte immer wieder bei den verschiedensten Aussprachen in Straßburg vertreten und betont, daß wir keine weisen Lehren von Vertretern anderer Länder, die unsere Verhältnisse nicht kennen, brauchen.

Wir haben immer wieder auf die geographische Lage unseres Landes hingewiesen und erklärt, daß Österreich den festen Willen hat und das österreichische Volk sich in dieser Hinsicht einig ist, die Neutralität nicht nur mit Worten, sondern, wenn es sein muß — und wir wollen alle hoffen, daß uns dieser Fall erspart bleibt —, auch mit Waffen zu verteidigen. Ein Volk, welches sich nur neutral erklärt, aber keine Vorsorge trifft, diese Neutralität zu verteidigen, wird letzten Endes untergehen. Es muß daher der in den letzten Tagen erfolgte Beschluß der Bundesregierung, einer Umorganisation des Bundesheeres zuzustimmen, damit der Schutz unserer Grenzen verstärkt werden kann, vom ganzen österreichischen Volke begrüßt werden.

Bei diesen Debatten wurde immer darauf hingewiesen, daß nur ein geeintes Europa lebensfähig sein wird und daß gerade die Beratende Versammlung des Europarates ein ausgleichendes Element zwischen den derzeit noch bestehenden Blöcken der EWG und EFTA sowie derjenigen Staaten, die außerhalb stehen, darstellt. Wir dürfen aber nicht verkennen, welche große Schwierigkeiten sich auf dem wirtschaftlichen Sektor entwickeln. Wird der Anschluß Großbritanniens an die EWG erfolgen? Werden sich alle anderen EFTA-Länder Großbritannien anschließen? Werden die drei neutralen Länder Österreich, Schweden und die Schweiz im Wege der Assoziierung eine Anschlußmöglichkeit finden? Alle diese Fragen sind offen und bedürfen einer Lösung. Besondere Beachtung müssen wir aber dem landwirtschaftlichen Sektor widmen, denn auch hier müssen schon jetzt Vorsorgen getroffen werden, um den Anschluß nicht zu versäumen.

Hinsichtlich der Probleme, welche im Sozialausschuß behandelt wurden, wären nur einige besonders hervorzuheben, und zwar das Freizeitproblem, welches derzeit sehr eingehend debattiert wird, die Unterzeichnung der Sozialcharta am 18. Oktober 1961 in Turin, die

von allen Mitgliedstaaten des Europarates, wie schon die Frau Berichterstatterin ausgeführt hat, mit Ausnahme von Österreich, Zypern und Island unterzeichnet wurde, die Frage der Verschmutzung der Atmosphäre, die Schaffung einer europäischen Organisation für Sozialarbeit und vieles andere.

Obwohl gerade im Sozialausschuß und insbesondere bei der Ausarbeitung der Sozialcharta österreichische Delegierte führend beteiligt waren, ist es bisher noch nicht gelungen, von der Bundesregierung zu erfahren, warum Österreich die Charta noch nicht unterzeichnet hat. Es wird die vordringlichste Aufgabe der vom Nationalrat und vom Bundesrat zur Beratenden Versammlung in Straßburg entsandten Delegierten sein, alle Schritte bei der Bundesregierung zu unternehmen, damit endlich von seiten Österreichs die Sozialcharta unterzeichnet wird.

Wenn ich noch an die Arbeit im Kultur- auschuß, im Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten, an den Flüchtlingsausschuß und an andere Ausschüsse denke, so kann ich Ihnen, meine Damen und Herren, nur versichern, daß wir allen österreichischen Delegierten für ihre dort geleistete Arbeit nur herzlichst danken können.

Ganz andere Aspekte beinhaltet der Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates. Als erfreulich und als großen Fortschritt kann man das im Bericht erwähnte, am 16. Dezember 1961 abgehaltene erste Kolloquium in Paris bezeichnen. Die Abhaltung jährlicher öffentlicher Besprechungen zwischen der Konsultativversammlung und dem Ministerkomitee angehörenden Regierungsmitgliedern ist von eminenter Bedeutung für eine fruchtbare Zusammenarbeit, die die Mitgliedstaaten des Europarates ihrem Ziel: Schaffung der vereinten Nationen Europas, sicherlich rascher näher bringen wird. Ich bin der Meinung, daß wir leider von einer Integration Europas noch sehr weit entfernt sind, umsomehr als innerhalb der EWG Strömungen festzustellen sind, die nur die bisher von der EWG erzielten Erfolge als einzig richtig und zielführend anerkennen und diese auch auf alle anderen Mitgliedstaaten des Europarates angewandt wissen wollen. Ich bin fest davon überzeugt, daß gewisse Differenzen, die sich zwischen den Ländern, die der EWG und der EFTA angehören, entwickelt haben, nur dann beseitigt werden können, wenn wir zum europäischen „Wir“ finden. Ehe die Europäer nicht zu einem Wir-Bewußtsein, einem Gruppenbewußtsein, wie es in der Soziologie heißt, gekommen sind, werden wir unser Ziel nicht erreichen. Derzeit

kann man wohl behaupten, daß es ein europäisches Wir-Bewußtsein noch nicht gibt. Momentan scheint das Schicksal der freien Länder Europas von der Toleranz anderer Mächte abhängig zu sein, in deren Händen die Weltwirtschaft liegt. Wollen wir als Europäer zu sehen, abwarten und nichts tun?

Es wird wohl öfters in Versammlungen von einem freien Europa gesprochen, doch nicht viel mehr. Ein Wir-Bewußtsein muß aber in den Schulen beginnen. Die Schlacht um Europa wird letzten Endes in der Schulklasse verloren oder gewonnen. Im diesjährigen Schülerwettbewerb des Europarates mit dem Thema: Glauben Sie, daß unsere Zeit die Verwirklichung der europäischen Einigkeit im besonderen Maße begünstigt?, wurde die Arbeit des 18jährigen Maturanten Ewald Nowotny aus Wien als die beste österreichische Arbeit unter 140 Preisträgern mit dem 3. Preis ausgezeichnet.

Interessant ist, aus der Arbeit des Preisträgers zu erwähnen, wie er die Chance der Vereinigung Europas beurteilt. Er schrieb, daß eine europäische Einigung niemals durch Gewalt, wie dies zuletzt durch Hitler versucht wurde, sondern nur durch den Willen und den Geist der Völker erreicht werden kann.

Solchen Nachwuchs können wir als derzeit im politischen Leben stehende Menschen nur begrüßen, denn dies gibt uns die Gewähr dafür, daß die Europa-Idee auch in Zukunft durch unsere Jugend gesichert erscheint.

Es ist dringend notwendig, daß sich der Geist der Integration verbreitet und Wurzel faßt. Eine Integration wird aber das bestehende Kräfteverhältnis in der Welt verändern, und daher ist mit einem kräftigen Gegenstoß zu rechnen. Um diesem Stoß widerstehen zu können, werden moralische und technische Formen der Solidarität nötig sein, die im Augenblick zwischen den Völkern Europas noch nicht in dem Maße bestehen, wie sie notwendig wären. Ich bin der Meinung, daß durch den Zusammenschluß der geistigen und seelischen Kräfte der Europäer ein Kräfte-reservoir geschaffen wurde, welches es unserem Kontinent ermöglichte, in einer freien Welt wirklich frei zu bleiben. Mögen meine Ausführungen jetzt noch wie eine begeisterte Utopie klingen, so müssen wir doch alle hoffen, daß das ganze Europa, auch die Länder hinter dem Eisernen Vorhang, eines Tages auf einer gemeinsamen Basis der Freiheit wieder vereinigt wird. In diesem Sinne können wir das Dokument des Ministerkomitees: Bemerkungen des Ministerkomitees für die Konsultativversammlung über die Rolle des Europarates, begrüßen, in welchem sechs neue Projekte der europäischen Zusammenarbeit vorgeschlagen wurden.

Es würde zu weit führen, auf die in diesem so ausgezeichneten Bericht angeführten Probleme einzugehen. Ich möchte daher nur auf die dem Bericht angeschlossene Übersicht über die Übereinkommen des Europarates unter Berücksichtigung ihrer Geltung für Österreich verweisen. Gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, daß ich für diesen erschöpfenden, eine Fülle von Problemen behandelnden Bericht, der auch von großer Bedeutung für Österreich ist, dem Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und seinen Mitarbeitern herzlich danke.

Und nun, Hoher Bundesrat, gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen zum Bericht des Herrn Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über den I. und II. Teil der XVI. Generalversammlung der Vereinten Nationen. Wenn man als Politiker die Tageszeitungen verfolgt, kommt man, ob man will oder nicht, zur gleichen Ansicht, die aus dem Bericht zu ersehen ist, daß die gegenwärtige Situation der Vereinten Nationen ein Spiegelbild der bestehenden Schwierigkeiten und Konflikte in der Welt darstellt. Dies muß uns aber gerade als Europäer mit großer Sorge erfüllen. Die Zahl der Mitglieder der UNO ist auf 104 angewachsen, und die afro-asiatische Gruppe umfaßt 49 Staaten. Die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion werben in New York um die Gunst der Afro-Asiaten, denn beide Staaten hoffen, mit deren Hilfe die Schlüsselstellung in der UNO zu erlangen. Zu diesem Zweck sucht Amerika, die UNO nach deren moralischem Bankrott, auf den ich noch zu sprechen komme, vor dem finanziellen Bankrott zu schützen, während Rußland im Sicherheitsrat durch sein Vetorecht dafür sorgt, daß keine für Europa günstigen Beschlüsse zustande kommen. Vorläufig sieht es so aus, als ob es weder den Amerikanern noch den Russen gelungen ist, das Vertrauen der Afro-Asiaten zu gewinnen, vielleicht auch aus dem Grunde, weil beide der weißen Rasse angehören. Dazu kommt noch, daß im Jahre 1961 die beiden höchsten Posten dieser Weltorganisation mit Nicht-europäern besetzt wurden. Zum Präsidenten der Versammlung wurde der Tunesier Slim und zum Generalsekretär der Burmese U Thant gewählt. Es handelt sich hier sicherlich um zwei einwandfreie Persönlichkeiten, doch ist nach dem Europäer Dag Hammarskjöld kein Europäer als sein Nachfolger gewählt worden, was sehr bedauert werden muß.

Ich habe vorhin den Ausdruck „moralischer Bankrott“ gewählt und will dies auch beweisen. Ich brauche nur auf die sehr einseitige Art der Beurteilung der Vorgänge in Bizerta, im Kongo, in Katanga und in Goa durch die

UNO hinzuweisen. Während Frankreich bereit war, über die Zukunft Bizertas mit Tunesien zu verhandeln, wurde dieser Hafen plötzlich von der tunesischen Armee angegriffen. Der Angriff wurde zurückgeschlagen. Aber die UNO ergriff nicht für die Angegriffenen Partei, sondern für den Angreifer. Genau dasselbe Verhalten konnte man im Kongo, in Katanga und in Goa feststellen. Daß eine solche Vorgangsweise das Vertrauen zu einer Weltorganisation nicht stärkt, sondern erschüttert, liegt auf der Hand.

Der Gegensatz zwischen Ost und West kam aber auch sehr deutlich bei der Debatte über Tibet, Ungarn und Korea zum Ausdruck. Dazu kommen nun die finanziellen Schwierigkeiten, hervorgerufen durch die Kongo-Aktion. Zur Behebung dieses Engpasses mußte eine langfristige Anleihe aufgenommen werden.

Um aus diesem Dilemma herauszukommen, müßte eine Reform der UNO erfolgen. Diese ist aber wieder nur möglich, wenn sich die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion über ein Reformprogramm einigen. Wollen wir hoffen, daß dies gelingt, bevor es zu spät ist und die Vertreter der neu hinzugekommenen Staaten nicht die Initiative an sich reißen.

Für Österreich selbst war die Generalversammlung ein Erfolg, da die Südtirol-Frage neuerlich behandelt und durch eine angenommene Resolution bekräftigt wurde, daß es sich um ein internationales Problem handelt. Weiters konnte Österreich in der Frage der Einstellung der Atomwaffenversuche einen Beitrag leisten, indem es mit Schweden und anderen Ländern gegen eine Verbreitung der Atomwaffen eintrat. Die Sympathie aber, der sich Österreich bei der UNO erfreut, kam auch darin zum Ausdruck, daß die Generalversammlung den Beschluß faßte, wie schon ausgeführt wurde, die Konferenz über den konsularischen Verkehr im Jahre 1963 in Wien abzuhalten.

Zusammenfassend muß gesagt werden, daß auch für die musterhafte Vertretung der Interessen Österreichs bei der UNO dem Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und seinem Mitarbeiterstab, insbesondere aber dem ständigen Vertreter Österreichs bei der UNO, Botschafter Dr. Matsch, Dank gebühren.

Abschließend möchte ich als Delegierter in der Beratenden Versammlung des Europarates an Sie, meine Damen und Herren, die Bitte richten, mit uns Delegierten den Europa-Gedanken zu verbreiten, die Wichtigkeit der Integration zu betonen, damit es gelingt, die Zukunft der Europäer, in einem freien Europa arbeiten und leben zu können, zu sichern. *(Allgemeiner Beifall.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Reichl:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Minister! Ich glaube, es ist mein Schicksal, bei Europa-Debatten immer als Schlußlicht um die Mittagszeit fungieren zu müssen, aber ich werde dieses Schicksal mit heroischem Pessimismus ertragen. *(Bundesrat Guttenbrunner: Und wir mit Optimismus! — Heiterkeit.)*

Meine Damen und Herren! Wir haben zum ersten Mal die Möglichkeit, nicht nur über einen Bericht des österreichischen Außenministers zu diskutieren, sondern darüber hinaus auch über einen Bericht der österreichischen Delegierten zur Konsultativversammlung des Europarates, der vorgelegt wurde. Da wir aber bereits bei der Behandlung der Integrationsberichte der Bundesregierung die Möglichkeit hatten, vor allem die Wirtschaftsprobleme eingehend zu diskutieren, so möchte ich mir erlauben, nur einzelne Spezialprobleme herauszugreifen.

Hauptthema waren natürlich die Beziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der EFTA, die Anträge Englands und anderer EFTA-Staaten gemäß Artikel 237 der Römischen Verträge und selbstverständlich auch der erste Jahresbericht der Europäischen Freihandelszone, den der österreichische Außenminister Doktor Kreisky der Konsultativversammlung vorgelegt hatte.

Ein bedeutsames Thema war natürlich auch der Bericht des österreichischen Landwirtschaftsministers für die OEEC und der Bericht des Bundesministers Karl Waldbrunner über die europäische Verkehrsministerkonferenz. Der OEEC-OECD-Bericht des norwegischen Finanzministers Bjerve offenbarte uns deutlich Europas wirtschaftliche Stellung in der Welt.

Ich darf in diesem Zusammenhang auf eine Statistik in der Ausgabe „Europe and the World Economy“ von der „Organization for European Economy Corporation“, also von der OEEC, jetzt OECD, über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungen in der Welt verweisen. Ich möchte nur auf einige Zahlen verweisen, die Auskunft über die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs vom Jahre 1953 an, international gesehen, geben. Setzt man das Jahr 1953 mit 100 an, so ist 1959 eine Zuwachsrate auf 159 zu verzeichnen. Zum Vergleich dazu die Entwicklung in der Bundesrepublik von 1953 bis 1959: von 100 auf 170 Punkte, in Griechenland von 100 auf 171 Punkte und in den Vereinigten Staaten von Amerika von 100 auf 115 Punkte. Aber diese Tatsache der Entwicklung Amerikas von 100

auf 115 Punkte darf uns natürlich nicht irritieren, denn die Ausgangsbasis war in den Vereinigten Staaten im Jahre 1953 eine wesentlich andere als etwa in Griechenland, in der Bundesrepublik oder in Österreich. Europas wirtschaftliche Leistung kommt also in dieser Statistik recht deutlich zum Ausdruck.

Ich darf in diesem Zusammenhang den Historiker in mir reden lassen und sagen, daß Europa um 1900 noch 90 Prozent der Weltproduktion beherrschte, daß damals England noch ein Kolonialreich hatte, das 120 mal größer war als das englische Mutterland, daß Frankreich damals noch ein Kolonialreich hatte, das 20 mal größer war als das Mutterland und daß Belgien ein Kolonialreich hatte, das 80 mal größer war als das Mutterland. Deutschland hatte nur ein Kolonialreich, das sechsmal größer war als das Mutterland. Infolgedessen kann es heute noch vorkommen, daß bei Reisen nach Persien mancher mit „Cheil Chitler!“ begrüßt wird. (*Heiterkeit.*)

In die Berichtsperiode fällt auch der für Österreich bedeutungsvolle Auftrag an Paul Struye, den belgischen Senatspräsidenten, sich mit der Südtirol-Frage zu beschäftigen, während die eigentliche Neutralitätsdebatte im Mai dieses Jahres ihren Höhepunkt erreichte, also schon in der XIV. Berichtsperiode.

Die These, wonach in den Römischen Verträgen nichts zu finden sei, was gegen den Beitritt eines Neutralen spricht, wurde schon damals in die Diskussion geworfen, aber es wurde damals auch schon gesagt, daß die juristische Behandlung dieses Themas anders aussieht als die politische Behandlung. Verträge haben nicht nur Artikel, sondern auch Konsequenzen, und zwar bedeutende Konsequenzen, die dann auf der politischen Ebene liegen. Mit diesen politischen Konsequenzen haben sich alle ausländischen Zeitungen beschäftigt, als unsere Regierungsdelegation aus Frankreich und dann aus Moskau zurückkehrte. Der konservative „Daily Telegraph“ spricht zum Beispiel vom geographisch-politischen Druck, dem die Neutralen ausgesetzt seien, und daß die russische Diplomatie ausprobieren, mit welchen Mitteln man die EWG spalten könne. Die geographisch-politische Lage ist natürlich Problem und Schicksal zugleich. Österreichs Nachbarn im Osten sind nun einmal 90 Millionen Einwohner von russischen Satellitenstaaten und 250 Millionen Sowjetrussen. Vom Westen aus gesehen wohnen die 7 Millionen Österreicher am Rande des Kerngebietes der freien Welt, welches rund 500 Millionen Menschen umfaßt und welches wir allgemein als die „Atlantische Gemeinschaft“ bezeichnen.

Die „New York Times“ spricht vom österreichischen Arrangement mit der EWG und unterstreicht einen Satz Chruschtschows an den

österreichischen Bundeskanzler. Der Satz lautet: Sie sagten uns, daß Ihre Regierung nicht vom Neutralitätskurs abweichen und sich strikt an die im Staatsvertrag übernommenen Verpflichtungen halten werde. Wir haben diese Versicherung mit Befriedigung aufgenommen.

Die Zeitschrift „Financial Times“ in London spricht in bezug auf die Rußlandreise von einem taktischen Erfolg Dr. Kreiskys und seiner Außenpolitik, wenn Moskau auf die bevorstehenden Verhandlungen Österreichs mit der EWG keinen Druck ausgeübt hätte. — Zitiert am 6. Juli 1962.

Pessimistische Stimmen finden wir in der christlichen Zeitung der Schweiz „Die Weltwoche“. Hier heißt es am 6. Juli wörtlich: Chruschtschow hat keinen Zweifel daran gelassen, daß er nicht nur die Vollmitgliedschaft Österreichs, sondern auch jedes andere Arrangement mit der EWG als Verletzung der österreichischen Neutralität ansieht.

Es ist der Welt also bewußt, daß es sich bei dem Miteinander zwischen Österreich und dem Schutzzollgebiet der EWG um ein bedeutendes politisches Problem handelt, um eine Sache also, die nicht nur juristisch interpretiert werden darf. Für Österreich und Europa handelt es sich um eine Schicksalsfrage. Sie ist in kleinerem Maßstab ebenso bedeutungsvoll wie die Bindungen Europas zur atlantischen Welt.

In der Berichtsperiode haben auch die Fragen der Landwirtschaft und des Überschusses auf der einen Seite und des Hungers auf der anderen Seite eine große Rolle gespielt. Wenn die zuständigen Berichte sagen, daß die 30 Prozent der Weltbevölkerung, die wir zu den Industrieländern zählen, 82 Prozent der Weltproduktion erzeugen und die übrigen 70 Prozent, die sogenannten Rohstoffländer, nur 18 Prozent, dann kann man ermessen, welcher Polarität man in der gegenwärtigen Periode in der Welt gegenübersteht.

In Schilling umgerechnet, kommt man bei den USA auf ein Pro-Kopf-Sozialprodukt von 72.000 S, in der Sowjetunion auf eines von 26.000 S, in Westeuropa auf eines von 38.000 S und in Afrika und Asien auf eines von 4160 S. Von den Produktionsfaktoren fehlt in den Entwicklungsländern das Kapital und die ausgebildete Arbeitskraft.

Die Berichte, die speziell über die europäische Landwirtschaft aufgelegt wurden, sind für Österreich sehr aufschlußreich, da sie den Trend eines gesamteuropäischen Strukturwandels aufzeigen. Sie zeigen aber auch Lösungsmöglichkeiten.

Wenn wirtschaftliche und politische Probleme natürlich immer wieder das Hauptinteresse erwecken, so darf nicht übersehen werden, daß auf kulturellem, sozialem und rechtlichem Gebiet ebenfalls viel gearbeitet wurde. Die Schaf-

fung eines Rates für kulturelle Zusammenarbeit, des CCC — er hat am 1. Jänner 1962 seine Tätigkeit aufgenommen —, könnte bedeutungsvoll werden.

Die Durchführung der Sozialcharta könnte die sozialen Spannungen innerhalb der europäischen Staaten, die ja bekanntlich zwischen Griechenland und England oder Schweden sehr umfangreich sind, verringern, und auch die Frage des Naturschutzes und der Entstaubung der Luft ist gerade für die Industriestaaten Europas nicht bedeutungslos. Ebenso ist die Vereinheitlichung des Verkehrsrechtes und die Vereinheitlichung der Rechtsbegriffe, von denen in der letzten Sitzung des Europarat unser Bundesminister Dr. Broda gesprochen hat, eine Forderung unserer Zeit.

Begrüßenswert ist, daß die Reden nun auch in deutscher Sprache übertragen werden und daß man eingesehen hat, daß die Sprache Hitlers und Himmlers auch die Muttersprache von Goethe, Beethoven, Kant und Einstein war. — Die Akten selbst erscheinen nur in französischer und englischer Sprache.

Abschließend möchte ich dankbar feststellen, daß die Zusammenarbeit innerhalb der österreichischen Delegation immer kameradschaftlich war und daß auch die Minister, wenn sie nach Straßburg kamen, diesem Geist des Miteinanders immer gehuldigt haben. Auch die Zusammenarbeit in der Kleinarbeit der Kommission mit den Vertretern anderer Staaten war vom Geiste europäischer Freundschaft getragen.

Meine Fraktion nimmt die vorliegenden Berichte über den Europarat und auch jenen über die Vereinten Nationen, in dem Außenminister Dr. Kreisky die Situation des Südtirol-Problems darlegte und der zu früh verstorbene Peter Strasser seine Gedanken zum Friedenskorps entwickelte, mit Zustimmung zur Kenntnis. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesminister Dr. Kreisky. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky: Hoher Bundesrat! Vor allem möchte ich den Dank, den heute Herr Bundesrat Gabriele dem Außenminister und seinen Mitarbeitern ausgesprochen hat, erwidern und sagen, daß das Außenministerium besonders dankbar den parlamentarischen Vertretern Österreichs beim Europarat für die Arbeit ist, die sie dort geleistet haben. Sie haben dort eine beträchtliche intellektuelle, aber auch repräsentative Arbeit vollbracht, die Österreich zugute gekommen ist und dazu beigetragen hat, das Ansehen Österreichs in diesem doch sehr wichtigen Gremium sehr

zu stärken. Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch den Parlamentariern, die seit einigen Jahren — und so lange ist das schon eine Regel — Mitglieder der österreichischen Regierungsdelegation bei den Vereinten Nationen sind, für die Arbeit danken, die sie in diesem Rahmen geleistet haben.

Wenn ich zu ein paar Bemerkungen das Wort erbeten habe, so deshalb, weil ich glaube, daß es notwendig ist, ein paar Feststellungen, die von den Herren Rednern gemacht wurden, ganz besonders zu unterstreichen; so die, daß es sich bei unserer Neutralität um eine freiwillige handelt. Es ist natürlich — und das hat gestern schon Herr Abgeordneter Dr. Tončić im Nationalrat sehr klar zum Ausdruck gebracht —, daß die Politik eines Staates, mag er nun ein großer oder kleiner Staat sein, mag es sich um einen militärisch oder wirtschaftlich starken oder schwachen Staat handeln, immer wieder Rücksicht nehmen muß auf die Gegebenheiten, die bestehen. Es muß Rücksicht genommen werden auf die geschichtliche Entwicklung, auf den geographischen Raum, auf den sich die Politik zu erstrecken hat, es muß Rücksicht genommen werden auf die ständigen Wandlungen der Weltpolitik, und so kann sich die außenpolitische Situation eines Staates nur von der Beurteilung dieser gegebenen Faktoren ableiten.

Es war daher durchaus richtig, unter Berücksichtigung der sehr leidvollen Geschichte unseres Landes und der Erfahrungen, die wir vor allem in den letzten Jahrzehnten gemacht haben, daß beide Regierungsparteien vom Jahre 1945 angefangen durch prominente Vertreter zum Ausdruck gebracht haben, daß die für Österreich adäquateste Politik die der Neutralität wäre. Das ist nicht erst im Jahre 1950 erkannt worden, sondern das war eine Erkenntnis, die seit 1945 von prominenten Vertretern beider Parteien immer wieder zum Ausdruck gebracht wurde.

Als wir im Jahre 1955 nach Moskau kamen — ich möchte das doch einmal in aller Klarheit sagen —, haben uns die Herren im Kreml eine einzige wesentliche Frage gestellt: Welche Garantien ist Österreich bereit, gegen einen neuen Anschluß an Deutschland zu geben?

Man konnte sich damals mehrere Formen einer Garantie vorstellen. Ich möchte auf eine hinweisen, die es bereits gibt und die in einer ähnlichen Situation entstanden ist, nämlich auf jene, die für Finnland gefunden worden ist. Im Falle Finnlands lautete die Fragestellung: Welche Garantien ist Finnland für den Fall zu geben bereit, daß über

sein Gebiet eine Aggression — ich folge der sowjetischen Formulierung — gegen die Sowjetunion vorgetragen werde, daß nicht wieder — so hat die Sowjetunion argumentiert — ein Angriff gegen die Sowjetunion über finnische Gebiete erfolgt. Für Finnland war die Lösung eines finnisch-sowjetischen Freundschafts- und Hilfeleistungsvertrages gefunden worden.

Ich möchte hier ausdrücklich — entgegen den Behauptungen, die vor ein paar Tagen in der Weltpresse verbreitet worden sind — feststellen, daß es keinerlei vertragliche Vereinbarungen Österreichs mit der Sowjetunion außer den bestehenden handelspolitischen Vereinbarungen und dem von der Sowjetunion mitunterzeichneten Staatsvertrag gibt! Das Moskauer Memorandum von 1955 war eine Verwendungszusage der vier Mitglieder der Regierungsdelegation, die dann durch die Beschlüsse des Hauptausschusses relevante Bedeutung erlangt hat. Es gibt also keinen österreichisch-sowjetischen Freundschaftsvertrag.

Wir hätten im Jahre 1955 ohne Zweifel auch einen solchen Vertrag als Alternative in Moskau anregen können. Das hätte aber zur Folge gehabt, daß die vier Großmächte von sich aus zu entscheiden oder jedenfalls wesentlich mitzubestimmen gehabt hätten, wann die Gefahr eines Anschlusses vorliege. Das haben wir abgelehnt. Wir haben unsererseits eine Garantie in der Form einer Neutralitätserklärung vorgeschlagen. Also auch aus diesem Grund kann man mit vollem Recht sagen, daß es sich bei der österreichischen Neutralitätspolitik von allem Anfang an um eine österreichische Anregung gehandelt hat.

Ich will die Sitzung des Bundesrates nicht über Gebühr verlängern, wenngleich die Versuchung groß wäre, hier noch einiges zur Geschichte der österreichischen Neutralität beizutragen. Ich hoffe aber, daß über die historischen Beiträge hinaus, die es heute schon gibt, dieses Problem in der nächsten Zeit die jungen Historiker Österreichs einladen wird, sich auf diesem Gebiete Lorbeeren zu verdienen. Wenn man das Schrittmittel der Schweiz, die gewiß über eine Jahrhunderte alte Neutralität verfügt, mit dem vergleicht, was es über die österreichische Neutralität gibt, so zeigt es sich, daß es notwendig ist, den Ehrgeiz unserer Historiker und unserer politischen Schriftsteller noch ein wenig anzuspornen.

Ich möchte aber einen zweiten Gedanken hier zum Ausdruck bringen, weil ich glaube, daß er für die österreichische Außenpolitik, für die Politik der Gesamtregierung von entscheidender Bedeutung ist: Der neutrale Staat

hat im Frieden unter anderem die Verpflichtung, bei allen Staaten Vertrauen für seine Politik zu gewinnen. Ich habe unter Berücksichtigung der Erfahrungen, die manche von uns in nahezu zehnjährigem und zwölfjährigem Kontakt mit manchen Großmächten erworben haben, mir das einmal so zu formulieren erlaubt: ein Maximum an Vertrauen bei den Freunden und ein Minimum an Mißtrauen bei den anderen; denn Feinde hat ja ein neutraler Staat nicht oder soll er nicht haben.

Wir haben also immer wieder unseren Willen zur Neutralitätspolitik und unsere Ehrlichkeit unter Beweis zu stellen, denn nur unser fester Wille, diese Neutralitätspolitik zu beobachten, und die Ehrlichkeit unserer Gesinnung können die Voraussetzungen für die Schaffung eines solchen Vertrauensverhältnisses sein. Meine Damen und Herren des Hohen Bundesrates! Es hat ja keinen Sinn, daß immer wieder nur die Regierung diesen Willen beteuert und dann unter Umständen in der Öffentlichkeit der Eindruck verbreitet wird, daß das nur ein Lippenbekenntnis sei. Ganz im Gegenteil! Wir sind sehr dankbar, wenn im Parlament die Redner der großen Parteien immer wieder klar und deutlich zum Ausdruck bringen, daß es sich nicht nur um eine Politik der österreichischen Regierung handelt, sondern daß es eine Politik ist, die von den beiden großen Parteien, die schließlich 90 Prozent des österreichischen Volkes vertreten, getragen wird, daß es sich also auch um seine Politik handelt.

Es wurde gesagt, daß sich in der europäischen Integration besondere Probleme für die Landwirtschaft ergeben. Das möchte ich gerne besonders unterstreichen. Es ist weniger schwierig, die europäische Integration im Bereich der europäischen Maschinenindustrie durchzusetzen, denn die Art, wie Drehbänke erzeugt werden, wird sich nicht sehr stark unterscheiden, ob das in Frankreich, Deutschland oder in Österreich geschieht. Gewisse Produktionsvoraussetzungen werden gewiß verschieden sein, die Transportprobleme werden vielleicht eine Rolle spielen, aber Papier wird überall in Europa auf die gleiche Art oder unter ähnlichen Voraussetzungen erzeugt. Das gleiche gilt für große Teile der Wirtschaft, der Industrie überhaupt, und das gleiche gilt vor allem für die Voraussetzungen, unter denen wir in Europa Handel zu treiben haben.

Wesentlich anders, wenn ich so sagen darf: strukturell anders ist das Problem der europäischen Landwirtschaft. Hier muß auf die Verschiedenartigkeit der klimatischen Bedingungen Rücksicht genommen werden. Europa

ist zwar geographisch gesehen kein gigantischer Bereich, trotzdem aber sind die klimatischen Verhältnisse sehr verschieden. Wir müssen auf die Bodenverhältnisse in Europa Rücksicht nehmen. Auch hier liegen sehr große Verschiedenheiten vor. Wir müssen Rücksicht nehmen darauf, daß es verschiedene Traditionen in der Landwirtschaft gibt, daß es verschiedene Erfahrungen gibt, daß nicht in allen europäischen Ländern die Landwirte das gleiche Maß an Vorbildung und Ausbildung erhalten haben. Alles das ist sehr wesentlich, und das schafft ja die besonderen Probleme. Ja wenn es so einfach auf der Welt wäre, daß man die landwirtschaftlichen Produkte nur dort kaufte, wo sie am billigsten sind, dann würde wahrscheinlich ein großer Teil der europäischen Landwirtschaft stillgelegt werden müssen. Aber das kommt doch aus politisch-soziologischen und politisch-psychologischen Gründen gar nicht in Frage. Das ist doch unmöglich und daher muß man die Landwirtschaft schützen. Das macht das Landwirtschaftsproblem zum kompliziertesten der europäischen Integration.

Es gibt aber für die europäische Integration, wenn ich so sagen darf, auch noch eine andere Problematik: die der politischen und der wirtschaftlichen Prädominanz. Ich habe das sehr deutlich am Ende dieser Woche bei der Konferenz der sozialistischen EFTA- und EWG-Parteien in Brüssel sehen können. Da kam es — ich leugne es nicht — zu einem Zusammenstoß dieser beiden großen Ansichten über die europäische Integration, und zwar in der Auseinandersetzung zwischen dem belgischen Vizeministerpräsidenten und Außenminister Spaak auf der einen und dem Führer der Opposition Ihrer Majestät, der Britischen Königin, auf der anderen Seite. Gaitskell hat im wesentlichen den britischen Standpunkt vertreten und gemeint, daß es sich vor allem darum handle, wie man zwei große heute in der Welt bestehende Handelssysteme miteinander verbinde, nämlich das Handelssystem des Commonwealth, welches darüber hinaus eine politische Vereinigung ist, der praktisch alle Rassen der Welt, alle Religionen der Welt zugehören, mit dem neu entstandenen Handelssystem der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Er war der Meinung, daß eine solche Integration Englands mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nur möglich wäre, wenn der Bestand des Commonwealth gesichert werden kann. Er war der Meinung, daß der Bestand des Commonwealth von so essentieller Bedeutung für den Frieden in der Welt ist, daß keine britische Regierung in der Lage wäre, den Beitritt zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um den Preis des Zerfalls des Commonwealth zu akzeptieren.

Spaak hingegen war der Meinung, daß man, wenn man die Integration Europas will, man vor allem, wie er sich ausdrückte, die „suprastructure politique“ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft akzeptieren müsse, ein Standpunkt, für den sich keiner der neutralen Staaten erwärmen konnte. Es hat sich also hier um die Frage gehandelt, ob die europäische Integration primär eine politische oder eine wirtschaftliche ist.

Dabei kam die ganze Problematik der Neutralen zum Ausdruck. Wir Neutrale sind der Meinung, daß wir an der europäischen Integration vor allem in ihrem wirtschaftlichen Bereich teilnehmen können und teilnehmen sollen. Österreich muß dabei die Einschränkung, die wir von allem Anfang an angemeldet haben, machen, daß wir uns eine Integration sehr wohl ohne Einschränkung unserer Neutralitätspolitik, ohne Verletzung des Staatsvertrages denken können.

Die anderen beiden neutralen Staaten, die Schweiz und Schweden, teilen unsere Auffassung, sie haben die Politik auch zu der ihren gemacht, natürlich abzüglich der Verpflichtungen, die sich aus dem Staatsvertrag ergeben. Aber auch für diese Staaten erstreckt sich die Problematik nicht nur auf die Neutralitätspolitik, sondern auch für sie gibt es andere damit sehr eng zusammenhängende Fragen. Für die schwedische Neutralitätspolitik stellt sich immer wieder das Problem Finnland; das hier näher auszuführen ist kaum möglich. Für die schweizerische Neutralitätspolitik stellt sich das konstitutionelle Problem der Referendum-Demokratie. Wie alle diese Probleme gelöst werden können, weiß ich im Augenblick nicht, das wird sich erst bei den Besprechungen in Brüssel zeigen. Die sogenannten „exploratory talks“ sollen ja im Oktober oder November dieses Jahres stattfinden.

Wir haben jedenfalls aus der Gleichartigkeit unserer Interessenlage, aus der Gleichartigkeit unserer Bestrebungen, aus der Gleichartigkeit oder Ähnlichkeit unserer völkerrechtlichen Verpflichtungen heraus von österreichischer Seite die Idee lanciert, daß sich die besten Experten der drei neutralen Staaten im Bereiche des Völkerrechtes und der Handelspolitik zusammensetzen sollen, um die Bestimmungen des Römischen Vertrages im Hinblick auf die Neutralitätspolitik zu prüfen. Das ist in monatelanger Arbeit geschehen, und so verfügen heute Österreich, die Schweizerische Eidgenossenschaft und Schweden über ein Dokument, das vielleicht das erkenntnisreichste und gründlichste Dokument der modernen europäischen Neutralitätspolitik im Hinblick auf die europäische Integration überhaupt ist. Es wiegt natürlich viel schwerer und es muß

viel schwerer wiegen als die persönlichen Ansichten, die einige der Berater des von mir sehr geschätzten Herrn Präsidenten Struye zum Ausdruck gebracht haben.

Behauptungen, daß die Römischen Verträge die neutralen Staaten nicht daran hindern, Mitglieder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu werden, werden immer wieder aufgestellt, haben aber keine wirkliche Relevanz, denn sie müssen immer im Zusammenhang mit anderen Behauptungen aus der gleichen Quelle konfrontiert werden, die nämlich besagen, daß es eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft bei der Europäischen Wirtschaftskonferenz wäre, die politische „Suprastruktur“ anzuerkennen. Beides schließt einander aus. Ich habe mir erlaubt, auch das dem belgischen Außenminister am Montag dieser Woche zu sagen.

Was nun den Bericht über die Vereinten Nationen betrifft, so möchte ich auf eine Tatsache besonders verweisen, die gerade heute in den Zeitungen eine gewisse Rolle spielt. Österreich hatte sich mit Schweden, Indien und einigen anderen angesehenen Mitgliedern der Vereinten Nationen — und ich kann sagen, auch mit wohlwollender Unterstützung unserer besten Freunde im Westen — dazu entschlossen, bei der vorjährigen Generalversammlung die Anregung zu machen, daß sich die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die heute noch keine Atomwaffen besitzen, verpflichten sollen, in Zukunft keine zu erzeugen und keine anzuschaffen. Für uns — das möchte ich allerdings in Parenthese bemerken — war das kein großes Opfer, denn der Staatsvertrag legt uns diese Pflicht auf. Trotzdem aber ist dies eine nicht unwichtige Frage, weil eine sehr beträchtliche Verschärfung der weltpolitischen Situation dadurch eintreten könnte, daß Staaten, die heute — ich meine hier vor allem außereuropäische — noch keine Atomwaffen besitzen, unter Umständen in den Besitz dieser Waffen kommen könnten. Das ist umso gefährlicher, wenn es sich um Staaten handelt, zu deren Konzept es gehört, das politische System, das sie in ihren Grenzen etabliert haben, auf andere außerhalb ihrer Grenzen lebende Menschen auszudehnen. Wir haben uns daher alle miteinander aus dem Gefühl der großen Verantwortung für diese Entwicklung zu einer solchen Initiative entschlossen.

Wenn die Zeitungen heute die Situation auf der gestrigen Abrüstungskonferenz in Genf richtig wiedergeben, soll sich die Sowjetunion diesen Gedankengängen nun endlich angeschlossen haben. Wenn sich die Sowjetunion nun tatsächlich dazu entschlossen hat, so kann erwartet werden, daß eine ähnliche Erklärung

auch seitens der Vereinigten Staaten in der einen oder anderen Form folgen wird. Damit wäre dieser Konferenz ein erster beachtenswerter Erfolg beschieden, ein erster deshalb, weil ja diese Konferenz bisher überhaupt keine echten Resultate erzielen konnte.

Ehe ich ein Wort über Südtirol sage, möchte ich ganz kurz über die Moskauer Gespräche reden, innerhalb derer der Herr Bundeskanzler Dr. Gorbach und ich in Moskau Verhandlungen zu führen gehabt haben. Wir haben dabei — und das möchte ich auch hier im Hohen Bundesrat sehr klar und deutlich sagen — feststellen können, daß sich an den Beziehungen zwischen Österreich und der Sowjetunion nichts geändert hat, daß sie seit dem Abschluß des Staatsvertrages gleich herzlich und gleich freundschaftlich sind. Es ist auch dem Herrn Bundeskanzler Dr. Gorbach gelungen, das Vertrauen für seine Person zu gewinnen, das gleiche Vertrauensverhältnis zu schaffen, das seinem Vorgänger seitens der Sowjetunion entgegengebracht wurde.

Ich möchte aber ausdrücklich betonen: Die Stärke unserer Argumentation lag darin, daß wir — der Herr Bundeskanzler in seinen Gesprächen und ich in den meinen — darauf verweisen konnten, daß sich Österreich von allem Anfang an seiner Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag voll bewußt war und auch von allem Anfang an fest dazu entschlossen war, die Voraussetzungen seiner Neutralitätspolitik nicht zu ignorieren. Diese Erklärungen haben dann schließlich dazu geführt, daß die sowjetische Seite sehr klar und deutlich zum Ausdruck gebracht hat, daß man Vertrauen in unsere Politik habe und der Meinung sei, daß wir auch in der Zukunft an dieser Politik festhalten werden. Ich will nicht leugnen, daß die besondere Herzlichkeit, die unseren Besuch in Moskau umgab, demonstrieren sollte, wie viel wir dann riskierten, wenn es diese besondere Herzlichkeit und Freundlichkeit nicht gäbe und es zu einer wesentlichen Verschlechterung des politischen Klimas kommen würde. Man hat uns sehr deutlich diese Tatsache — weniger direkt, aber durch die Atmosphäre, die diesen Besuch umgeben hat — angedeutet.

Ich darf nun schließlich ein paar Bemerkungen zur Südtirol-Politik machen. Es wird uns immer wieder — und ich habe das gestern im Nationalrat auch erwähnt — die Frage gestellt: War es nicht ein großer Fehler, daß ihr in Zürich abgebrochen und erklärt habt, es gebe in bilateralen Gesprächen nichts mehr zu erwarten, laßt uns ein anderes friedliches Mittel finden, eines der vielen friedlichen Mittel, die die Charta der Vereinten Nationen kennt! Da die Italiener nicht bereit waren,

sich mit uns über ein solches friedliches Mittel zu einigen, gab es dann keinen anderen Weg, als neuerlich zu den Vereinten Nationen zu gehen.

Dazu möchte ich vor allem folgendes sagen. Die österreichische Südtirolpolitik war von allem Anfang an eine Politik, die von allen drei im Parlament vertretenen Parteien gebilligt wurde. Die österreichische Regierungsdelegation war immer eine Delegation, an der Vertreter aller drei im österreichischen Parlament vertretenen Parteien teilgenommen haben. Darüber hinaus hat dieser — wie man manchmal gehört hat — „Monsterdelegation“ auch eine sehr umfangreiche Delegation der Tiroler Landesregierung angehört. Alle Entscheidungen der österreichischen Regierungsdelegation, ob sie in New York, in Klagenfurt, in Mailand oder in Zürich gefaßt wurden, sind einstimmig von allen ihr angehörnden Mitgliedern beschlossen worden. Ich muß dazu sagen, daß im Falle Zürich die Entscheidung, auch retrospektiv beurteilt, völlig richtig war. Die italienische Regierung hat nämlich in Zürich substantiell überhaupt nichts angeboten. Sie hat ein paar allgemeine Zugeständnisse angedeutet, aber immer wieder erklärt, daß solche Zugeständnisse nur dann in Betracht kämen, wenn wir von vornherein erklärten, daß damit die Gespräche beendet sind. Sie haben uns wirklich nie Zugeständnisse gemacht, deren Annahme wir den Südtirolern hätten ernstlich anempfehlen können. Es war daher vollkommen richtig, die Verhandlungen in diesem Stadium abzubrechen.

In der Zwischenzeit kam es zur Schaffung der sogenannten Neunzehner-Kommission, der sieben prominente Südtiroler angehören. Es gehören ihr praktisch alle gewählten Parlamentarier der Südtiroler an, das sind fünf, dazu kommt der Landeshauptmann der Provinz Bozen und eine führende Persönlichkeit aus dem Südtiroler Wirtschaftsleben. In dieser Neunzehner-Kommission hat nun die italienische Regierung durch die in der Kommission vertretenen Politiker, die ihr nahestehen, wesentlich substantiellere Zugeständnisse gemacht, was durchaus begreiflich ist. Man will natürlich den Südtirolern direkt mehr anbieten als der österreichischen Regierung, weil man ihnen demonstrieren will, daß die österreichische Regierung sie in ihren Interessen nicht so schützen kann, wie es etwa durch direkte Gespräche möglich ist. Ich sage ganz offen: Das ist eine Politik, die wir wahrscheinlich auch als durchaus gerechtfertigt unseren eigenen Minoritäten gegenüber betrachten würden.

Wir haben daher von allem Anfang an im Interesse der Südtiroler die Neunzehner-

Kommission sehr gefördert und auch in ihren Kreisen sehr unterstützt. Wir waren der Meinung, daß, wenn überhaupt große und echte Zugeständnisse von italienischer Seite zu erwarten sind, diese über den Tisch der Neunzehner-Kommission angeboten werden. Wir haben immerhin bis jetzt den Eindruck gewonnen, daß es, wenn auch noch sehr viele Fragen offen sind, doch in einigen Fragen zu großen Fortschritten gekommen ist. Wir wissen zum Beispiel, daß die italienische Regierung bei der Vergebung von Staatsanstellungen den sogenannten nationalen Proporz akzeptiert hat; das würde bedeuten, daß ungefähr 6000 Südtiroler unmittelbar in den Staatsdienst aufgenommen werden könnten, also als Eisenbahner, Postbeamte oder beim Straßenbau beschäftigt werden. Das alles sind doch bedeutende Dinge, hier handelt es sich ja um die Verbesserung des Lebens der Südtiroler. Allerdings muß ich ausdrücklich sagen: Eine ganze Reihe wichtiger Fragen ist noch offen und muß im Schoße der Neunzehner-Kommission beraten werden.

Die österreichische Bundesregierung hat kein Interesse, diese Beratungen zu stören, denn es ist ein Axiom unserer Politik, daß wir in dieser Frage Lösungen herbeiführen wollen, die die Zustimmung der gewählten Vertreter der Südtiroler finden können. Wenn nun die gewählten Vertreter der Südtiroler in dieser Kommission vertreten sind, so ist von vornherein die Voraussetzung gegeben, daß die Ergebnisse, die dort erzielt werden, von der Südtiroler Bevölkerung akzeptiert werden können.

Wenn wir dennoch bilaterale Verhandlungen im gegenwärtigen Zeitpunkt wünschen, so tun wir das in Erfüllung der UNO-Resolution, die das vorschreibt, und vor allem auch deshalb, weil wir der Meinung sind, daß man sich von italienischer Seite klar darüber sein muß, daß es für die italienische Regierung zweierlei Verpflichtungen gibt, nämlich die eine gegenüber der Südtiroler Minderheit, die aus dem Pariser Vertrag resultiert, und die andere, mit uns über die Probleme zu reden, die sich aus den zwei UNO-Resolutionen ergeben.

So gesehen, muß man wohl zugeben, daß die beiden Südtirol-Resolutionen einen wirklichen Erfolg der österreichischen Regierungspolitik darstellen. Sie geben uns eine Handhabe dafür, immer wieder von Italien die Lösung dieses Problems zu verlangen.

Ich darf zum Abschluß dieser doch etwas länger geratenen Replik noch sagen, daß sowohl in der Frage der europäischen Integration und der österreichischen Beteiligung

4722

Bundesrat — 194. Sitzung — 20. Juli 1962

an ihr als auch in der Frage, welche Politik hinsichtlich Südtirol einzuschlagen ist, die österreichische Bundesregierung sich in jeder Phase vollkommen einig war. Ich will nur die Hoffnung ausdrücken, daß sich diese Einigkeit auch in Zukunft wird erhalten lassen. (*Allgemeiner starker Beifall.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Sie verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, die drei Berichte zur Kenntnis zu nehmen.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird am Freitag, den 27. Juli, 9 Uhr, stattfinden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 50 Minuten